

Gesamtarbeitsvertrag

für ausgegliederte Geschäftseinheiten
der Schweizerischen Post (GAV KG)



zwischen

Die Schweizerische Post
Viktoriastrasse 21
3030 Bern

**und den vertragsschliessenden
Gewerkschaften**



GEWERKSCHAFT KOMMUNIKATION

Gewerkschaft Kommunikation
Looslistrasse 15
Postfach
3027 Bern



**transfair, Christliche Gewerkschaft
Service public und Dienstleistungen**
Hopfenweg 21
Postfach
3000 Bern 14

**Gültig ab Juni 2005
Revidierte Fassung vom Januar 2010**

	Seite
Abkürzungen und Begriffe	5
Präambel	6
Teil 1 Grundvertragliche Regelungen	
1 Grundvertrag/Anschlussvereinbarung	7
11 Grundvertrag als Basis für den Anschluss von Konzerngesellschaften	
12 Anschlussvereinbarung für Konzerngesellschaften	
13 Nichtzustandekommen einer Anschlussvereinbarung	
14 Änderung und Kündigung einer Anschlussvereinbarung	
15 Kündigung des Grundvertrages	
16 Geltungsbereich	
17 Ausnahmen vom Geltungsbereich	
Teil 2 Normative Bestimmungen	
2 Verhältnis Konzerngesellschaft – Mitarbeitende	10
20 Verhältnis Gesamtarbeitsvertrag – Einzelarbeitsvertrag	
21 Arbeitsverhältnis	
22 Rechte und Pflichten	
23 Treueprämie und Fringe Benefits	
24 Arbeitsort	
25 Arbeitsmittel und Auslagenersatz	
26 Weiterbildung	

3 Lohn und Zulagen **18**

- 30 Lohn
- 31 Lohnskala
- 32 Arbeitsmarkt
- 33 Personalbeurteilung
- 34 Stellvertretung und Ablösung
- 35 Zulagen
- 36 Prämien
- 37 Lohnfortzahlung
- 38 Berufliche Vorsorge

4 Arbeitszeit, Ferien und Urlaub **29**

- 40 Arbeitszeit (Normalarbeitszeit)
- 41 Besondere Arbeitszeit
- 42 Pausen, Arbeitsunterbrechungen; Kurzpausen
- 43 Ferien
- 44 Sonn- und Feiertage/Ruhetage
- 45 Urlaub

5 Differenzen Konzerngesellschaft – Mitarbeitende **36**

- 50 Streitigkeiten/Beizug einer Vertrauensperson
- 51 Sachliche Zuständigkeit der PVS
- 52 Verfahren

**6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
Sozialvereinbarung und Sozialplan 38**

- 60 Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- 61 Sozialvereinbarung und Sozialplan

Teil 3 Schuldrechtliche Bestimmungen

**7 Verhältnis Konzerngesellschaften –
Gewerkschaften (Sozialpartnerschaft) 39**

- 70 Grundsätze
- 71 Mitwirkung
- 72 Lohnverhandlungen
- 73 Konfliktbewältigung, Schlichtung
- 74 Sozialplan
- 75 Soziales
- 76 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz
- 77 Solidaritätsbeiträge
- 78 Durchsetzung des GAV KG sowie der Anschlussvereinbarung
- 79 Abänderung des GAV KG/Verhandlungsbereitschaft

8 In-Kraft-Treten 48

	Seite
A1 Anhang 1 Lohn und Zulagen	49
A2 Anhang 2 Funktionenraster	57
A3 Anhang 3 Arbeitszeit	60
A4 Anhang 4 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	70
A5 Anhang 5 Mitwirkung	74

Abkürzungen und Begriffe

Abkürzung	Begriff/Gesetz	SR
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung	
ArG	BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)	822.11
AVG	BG über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz)	823.11
AZG	BG über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz)	822.21
AZGV	Verordnung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Verordnung zum Arbeitszeitgesetz)	822.211
BBG	BG über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz)	412.10
BeKo	Betriebskommission	
BG	Bundesgesetz	
EAV	Einzelarbeitsvertrag	
EO	Erwerbsersatzordnung	
EOG	BG über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (Erwerbsersatzgesetz)	834.1
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen	836.2
FamZV	Verordnung über die Familienzulagen	836.21
FS	Funktionsstufe	
GAV KG	Gesamtarbeitsvertrag für ausgegliederte Geschäfts- einheiten der Schweizerischen Post	
Glaz	Gleitende Arbeitszeit	
GIG	BG über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz)	151.1
KSG	Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit	279
OE	Organisationseinheit	
OR	Obligationenrecht	220
PeKo	Personalkommission	
PSK	Paritätische Schlichtungskommission	
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts	
UVG	BG über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz)	832.20
ZPO BE	Zivilprozessordnung des Kantons Bern	

Präambel

In der Vereinbarung «über die arbeitsrechtlichen Bedingungen bei der Umwandlung von Einheiten des Stammhauses in Konzerngesellschaften» vom 3. Dezember 2004 (nachstehend: «Vereinbarung vom 3. Dezember 2004») haben die Vertragsparteien die wesentlichen Grundsätze des Grundvertrages geregelt. In dieser Vereinbarung sind ebenso die Voraussetzungen für den Abschluss einer Anschlussvereinbarung festgelegt worden. Eine Anschlussvereinbarung ist abzuschliessen, sofern eine Konzerngesellschaft der Post nach dem 1. Januar 2005 bisher bei der Post angestelltes Personal übernehmen soll und kein Ausschlussgrund gemäss Ziffer 2 der Vereinbarung vom 3. Dezember 2004 vorliegt. Der Grundvertrag und die Anschlussvereinbarung gelten für die Konzerngesellschaft als GAV gemäss Artikel 356 ff. OR unter der Bezeichnung «Gesamtarbeitsvertrag für ausgegliederte Geschäftseinheiten der Post» (nachstehend: «GAV KG»).

Teil 1 Grundvertragliche Regelungen

1 Grundvertrag/Anschlussvereinbarung

Gemäss der Vereinbarung vom 3. Dezember 2004 gelten die folgenden Bestimmungen:

11 Grundvertrag als Basis für den Anschluss von Konzerngesellschaften (Ziffer 1.2.2¹)

Die Vertragsparteien regeln die für diese Konzerngesellschaften anwendbaren schuldrechtlichen Bestimmungen im Grundvertrag sinngemäss nach GAV Post.

12 Anschlussvereinbarung für Konzerngesellschaften (Ziffer 1.2.3¹)

¹Die Vertragsparteien verpflichten sich, vor der Überführung von Personal in neu errichtete Konzerngesellschaften Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung aufzunehmen. Diese Verhandlungspflicht hindert die Konzerngesellschaft jedoch nicht daran, vor dem Abschluss des Anschlussvertrages die neue Gesellschaft im Register eintragen zu lassen.

²Erfordert die jeweils voraussehbare wirtschaftliche Entwicklung der Konzerngesellschaft im Wettbewerb, dass von der Regelung nach Ziffer 1.2.1 der Vereinbarung vom 3. Dezember 2004 abgewichen wird – können sich dabei die Vertragsparteien aber nicht einigen –, verpflichten sich diese, die jeweiligen Positionen im Einzelnen zu dokumentieren und die entsprechenden Unterlagen den anderen Parteien ohne Verzug zur Verfügung zu stellen.

13 Nichtzustandekommen einer Anschlussvereinbarung (Ziffer 1.3¹)

¹Falls sich die Vertragsparteien über Inhalte der Anschlussvereinbarung nicht einigen können, ist vorerst nach Ziffer 12 Absatz 2 GAV KG zu verfahren.

²Kann keine Einigung gefunden werden, so ist jede der Vertragsparteien berechtigt, die eigene Dokumentation sowie die von der Gegenseite zur Verfügung gestellten Unterlagen der/dem Vorsitzenden der Paritätischen

¹Vereinbarung zwischen Post und Gewerkschaften betreffend «Beilegung der Konflikte zwischen den Sozialpartnern sowie über die arbeitsrechtlichen Bedingungen bei der Umwandlung von Einheiten des Stammhauses in Konzerngesellschaften» vom 3. Dezember 2004

Schlichtungskommission (PSK) gemäss Ziffer 73 GAV KG zur Erarbeitung eines Vorschlages vorzulegen. Liegt ein solcher Vorschlag vor, unterbreitet die/der Vorsitzende diesen den Vertragsparteien unter Fristansetzung zur Stellungnahme. Nach Eingang der Stellungnahmen entscheidet die/der Vorsitzende, ob sie/er den Lösungsvorschlag alleine mit den Parteien beraten will oder den Vorschlag der Kommission vorlegt (vgl. Ziffer 733 Absatz 4 GAV KG).

³Die Vertragsparteien können im Verlauf des Verfahrens vereinbaren, dass der PSK die Entscheidbefugnis als Schiedsgericht übertragen werden soll.

14 **Änderung und Kündigung einer Anschlussvereinbarung (Ziffer 1.4¹)**

¹Können sich die Vertragsparteien über die Änderung einer Anschlussvereinbarung nicht einigen, richtet sich das Verfahren nach der Regelung von Ziffer 13 GAV KG.

²Die Kündigungsbestimmungen regeln die Vertragsparteien in der jeweiligen Anschlussvereinbarung.

15 **Kündigung des Grundvertrages (Ziffer 1.5¹)**

¹Der Grundvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals auf den 31.12.2005, gekündigt werden. Die Kündigung gilt für alle Vertragsparteien und hat schriftlich zu erfolgen.

²Wird der Grundvertrag gekündigt, enden die gestützt auf diesen Vertrag abgeschlossenen Anschlussvereinbarungen auf den gleichen Zeitpunkt wie der Grundvertrag.

³Die Vertragsparteien sind sich zudem einig, dass der Grundvertrag im Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit abgeändert werden kann. Änderungen des Grundvertrages bedürfen der Schriftform.

16 **Geltungsbereich**

Der GAV KG gilt für die in einem Arbeitsverhältnis zu einer angeschlossenen Konzerngesellschaft stehenden Mitarbeitenden.

17 **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

170 **Kader**

Zum Kader gehören Mitarbeitende bis zur zweiten Kaderstufe sowie bezeichnete Spezialistinnen und Spezialisten.

171 Aushilfen

¹Als Aushilfen gelten Mitarbeitende:

- a. mit einem befristeten Einzelarbeitsvertrag (EAV) von längstens drei Monaten Dauer;
- b. mit einem durchschnittlichen Pensum von weniger als acht Wochenstunden bzw. weniger als 20 %;
- c. die ausschliesslich in der Frühzustellung von Tageszeitungen tätig sind;
- d. die für nicht planbare Einsätze auf Grund eines individuellen Rahmenvertrages von der Konzerngesellschaft aufgeboden werden und den einzelnen Einsatz ablehnen können (Gelegenheitsarbeit).

²Für die Aushilfen der Konzerngesellschaft werden die Bestimmungen des GAV Aushilfen angewendet.

³Keine Aushilfen sind Mitarbeitende nach Absatz 1 Buchstabe b, deren Arbeitsverhältnis ununterbrochen länger als drei Jahre gedauert hat.

172 Weitere Personalgruppen

- a. Lernpersonal in einer Ausbildung nach BBG sowie Junior-Praktikantinnen und Junior-Praktikanten;
- b. Praktikantinnen und Praktikanten;
- c. Heimarbeitende;
- d. Mitarbeitende im Ausland.

Teil 2 Normative Bestimmungen

Gemäss der Vereinbarung vom 3. Dezember 2004 gilt die folgende Bestimmung:

Übernahme der normativen GAV-Post-Bestimmungen ins private Recht (Ziffer 1.2.1¹)

Die Vertragsparteien kommen überein, dass für Personal (bisher angestellt im Stammhaus nach GAV Post bzw. GAV Aushilfen), das in Konzerngesellschaften überführt wird, die bisherigen normativen Bestimmungen des GAV Post bzw. GAV Aushilfen grundsätzlich weitergelten. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen gemäss GAV KG sowie gemäss Anschlussvereinbarungen.

2 Verhältnis Konzerngesellschaft – Mitarbeitende

20 Verhältnis Gesamtarbeitsvertrag – Einzelarbeitsvertrag

¹Die Konzerngesellschaft schliesst mit jeder/jedem Mitarbeitenden in Beachtung des Geltungsbereichs einen schriftlichen EAV auf der Grundlage dieses GAV KG ab.

²Der EAV regelt mindestens:

- den Beginn des Arbeitsverhältnisses;
- bei befristetem Arbeitsverhältnis die Dauer;
- den Beschäftigungsgrad;
- die Dauer einer allfälligen Probezeit;
- die Tätigkeit (Funktion);
- die angerechnete nutzbare Erfahrung beim Eintritt oder bei der Übernahme einer anderen Funktion;
- den Bruttolohn unter Berücksichtigung der Leistungsprognose (Anfangslohn oder Lohn bei der Übernahme einer anderen Funktion);
- den Arbeitsort.

³Im EAV kann ausnahmsweise auf Wunsch der/des Mitarbeitenden an Stelle eines fixen Beschäftigungsgrads ein Beschäftigungsrahmen festgehalten werden (z. B. 30 % bis 50 %), wobei die untere Grenze mindestens 20 %, die obere Grenze höchstens 60 % betragen darf. In diesen Fällen erfolgt die Entlohnung im Stundenlohn. Die Einzelheiten sind in Ziffer 24 Anhang 3 GAV KG geregelt.

⁴Die/Der Mitarbeitende erhält beim Abschluss des EAV ein Exemplar dieses GAV KG inkl. der jeweiligen für ihn anwendbaren Anschlussvereinbarung.

⁵Jede Änderung dieses GAV KG und der jeweils anwendbaren Anschlussvereinbarung führt grundsätzlich automatisch zur Anpassung des EAV, sofern es sich um eine Verbesserung für die Mitarbeitende/den Mitarbeitenden handelt. Bei einer Verschlechterung erfolgt die Anpassung unter Einhaltung der Kündigungsfristen. Die/Der Mitarbeitende wird von der Konzerngesellschaft so frühzeitig wie möglich über die Änderungen informiert.

21 Arbeitsverhältnis

210 Probezeit

¹Die Probezeit dauert maximal drei Monate. In besonderen Fällen kann auf eine Probezeit verzichtet werden.

²Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht erfolgt eine entsprechende Verlängerung.

212 Befristete Arbeitsverhältnisse

¹Das Arbeitsverhältnis gilt als unbefristet, soweit der EAV keine Befristung vorsieht. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen längstens für eine Dauer von drei Jahren abgeschlossen werden. Dauern sie länger, so gelten sie als unbefristet.

²Befristete EAV dürfen höchstens einmal als solche verlängert werden, wobei die Gesamtdauer von drei Jahren nicht überschritten werden darf. Dieser Ausschluss von Kettenverträgen gilt auch, wenn der Unterbruch zwischen dem Ende des vorangehenden und dem Beginn des nächsten Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate beträgt. In begründbaren Einzelfällen kann im Einvernehmen mit der/dem betroffenen Mitarbeitenden von dieser Regelung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften abgewichen werden.

³Ein befristeter EAV von weniger als sechs Monaten Dauer wird in der Regel ohne Probezeit abgeschlossen.

213 Jobsharing

¹Legen zwei Mitarbeitende für eine Stelle eine Jobsharing-Lösung vor, bewilligt die Konzerngesellschaft diese nach Möglichkeit. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen den Mitarbeitenden und der Konzerngesellschaft festgehalten.

²Lehnt die Konzerngesellschaft den Vorschlag ab, so begründet sie dies schriftlich.

214 Berechnung der Anstellungsdauer

¹Sofern im Arbeitsverhältnis kein Unterbruch von mehr als zwölf Monaten vorliegt, werden bei der Berechnung der Anstellungsdauer (Treueprämie, Ziffer 230; Kündigungsfristen, Ziffer 122 Anhang 4; Abgangsentschädigung, Ziffer 310 Anhang 4) mitgezählt:

- a. die in einem Arbeitsverhältnis in der Konzerngesellschaft zurückgelegte Zeit;
- b. die in einem Arbeitsverhältnis als Aushilfe bei der Konzerngesellschaft zurückgelegte Zeit zu einem Fünftel;
- c. die ganze in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit (vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannter Lehrgang);
- d. die ganze Zeit in befristeten Arbeitsverhältnissen.

²Unbezahlter Urlaub bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr zählt als Anstellungsdauer.

³Im EAV kann die Anstellungsdauer bei einer anderen Konzerngesellschaft oder bei der Schweizerischen Post ganz oder teilweise angerechnet werden.

22 Rechte und Pflichten

220 Sorgfalts- und Treuepflicht

¹Die/Der Mitarbeitende hat die Arbeit sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen der Konzerngesellschaft in guten Treuen zu wahren.

²Die/Der Mitarbeitende hat die von der Konzerngesellschaft zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sorgfältig zu behandeln und anvertraute Gelder gewissenhaft zu verwalten.

221 Verschwiegenheit

¹Über alle Vorgänge, von denen die/der Mitarbeitende auf Grund der Arbeit bei der Konzerngesellschaft Kenntnis hat, insbesondere Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, ist Stillschweigen zu bewahren.

²Im Übrigen gelten gegebenenfalls die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zum Amts- und Postgeheimnis. Die nach Organisationsreglement der Konzerngesellschaft zuständigen Stellen erteilen die Ermächtigung zur Aussage vor Gerichten und Behörden.

³Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

222 Annahme von Geschenken

¹Die/Der Mitarbeitende darf weder für sich noch für Andere Geschenke oder sonstige Vorteile annehmen oder sich versprechen lassen, soweit dies im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis oder die berufliche Stellung geschieht.

²Zuwendungen, die den Charakter von landes- oder branchenüblichen Trinkgeldern und Aufmerksamkeiten haben, sind als geringfügig erlaubt. Im Zweifelsfall ist die Annahme mit der/dem Vorgesetzten abzusprechen.

223 Nebenerwerb

¹Die/Der Mitarbeitende hat die Konzerngesellschaft über andere Erwerbstätigkeiten zu informieren. Eine nebenerwerbliche Tätigkeit ist unzulässig, sofern dadurch die Treuepflicht verletzt wird. Die Höchstarbeitszeit nach ArG darf gesamthaft nicht überschritten werden.

²Bei Mandaten im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis wird die Ablieferung der ganzen Einkünfte oder eines Teils davon individuell vereinbart.

224 Arbeitszeugnis/Arbeitsbestätigung

¹Die/Der Mitarbeitende kann jederzeit ein Arbeitszeugnis verlangen, das über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über die Leistungen und das Verhalten Auskunft gibt. Die Konzerngesellschaft bekennt sich zu uncodierten Arbeitszeugnissen.

²Auf Wunsch hat die Konzerngesellschaft eine Arbeitsbestätigung auszustellen, die nur Angaben über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses enthält.

225 Rechte an Erfindungen und anderen immateriellen Gütern

Für die Rechte an Erfindungen und anderen immateriellen Gütern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

226 Persönlichkeitsschutz/Datenschutz

¹Die/Der Mitarbeitende hat Anspruch auf den Schutz ihrer/seiner Persönlichkeit nach Ziffer 7020.

²Die/Der Mitarbeitende ist verpflichtet, im Sinne von Artikel 328b OR der Konzerngesellschaft alle für das Arbeitsverhältnis notwendigen persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen und allfällige Änderungen bekannt zu geben. Die Konzerngesellschaft garantiert den Schutz der Personaldaten. Die/Der Mitarbeitende oder eine bevollmächtigte Person hat das Recht auf Einsicht in das Personaldossier und die sie/ihn betreffenden Daten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

23 Treueprämie und Fringe Benefits

230 Treueprämie

¹Bei Vollendung des zehnten Anstellungsjahrs und danach alle fünf Jahre gewährt die Konzerngesellschaft eine Treueprämie in Form von Zeit oder Geld. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Treueprämie entsprechend dem Beschäftigungsgrad; bei schwankender Beschäftigung wird auf den Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre abgestellt. Für die Berechnung der Anstellungsdauer gilt Ziffer 214.

²Die Werte der Treueprämie sind in Ziffer 6 Anhang 1 geregelt.

³Nach dem erstmaligen Bezug der Treueprämie wird diese anteilmässig ausgerichtet bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Invaldität, Altersrücktritt oder Tod sowie bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wirtschaftlichen und/oder strukturellen Gründen.

231 Fringe Benefits

Die Mitarbeitenden erhalten nach Ablauf der Probezeit Fringe Benefits (Vergünstigungen).

24 Arbeitsort

240 Ortschaft

¹Eine Ortschaft mit mehreren Geschäftsstellen der Konzerngesellschaft gilt in der Regel als ein einziger Arbeitsort.

²Bei Einsatz innerhalb des gleichen Arbeitsorts werden keine Wegzeiten angerechnet und keine Spesen ausgerichtet.

241 Geografisch definiertes Gebiet

¹Im EAV kann an Stelle eines Arbeitsorts nach Ziffer 240 vereinbart werden, dass die Arbeit innerhalb eines geografisch definierten Gebiets zu leisten ist; gleichzeitig ist ein Basisort festzuhalten. Der Wechsel des Einsatzorts im betreffenden Gebiet gehört zu den gewöhnlichen Pflichten der/des Mitarbeitenden.

²Die maximale Ausdehnung eines geografisch definierten Gebiets darf eine einfache Wegstrecke zwischen Basis- und Einsatzort von 45 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Nahverkehrsstrecken innerhalb des Orts) bzw. 30 Minuten mit dem Motorfahrzeug nicht überschreiten.

³Die zusätzlichen Arbeitswegzeiten und Fahrkosten werden von der Konzerngesellschaft pauschal abgegolten. Die Einzelheiten sind in Ziffer 7 Anhang 1 geregelt.

⁴Im Umkreis von 16 Kilometern, berechnet auf Grund des kürzesten einfachen Wegs ab Basisort, wird keine Mahlzeitenentschädigung ausgerichtet. Wo in Bezug auf Verkehrsverbindungen besonders ungünstige Verhältnisse bestehen, können individuell andere Lösungen vereinbart werden.

242 Vorübergehende Änderung der Aufgaben oder des Arbeitsorts

¹Aus betrieblichen Gründen oder zur Gewährleistung des geordneten Vollzugs der Aufgaben kann der/dem Mitarbeitenden vorübergehend eine andere zumutbare Arbeit übertragen werden, die nicht zu den gewöhnlichen arbeitsvertraglichen Pflichten gehört. Dasselbe gilt für die vorübergehende Zuteilung eines anderen Arbeitsorts.

²Die Reisezeit vom Arbeitsort bzw. Basisort zum vorübergehenden Arbeitsort gilt als Arbeitszeit.

³Die anfallenden Fahrkosten vom Arbeitsort bzw. Basisort zum vorübergehenden Arbeitsort sowie Kosten für die Mahlzeiten werden vergütet, wenn der zusätzliche einfache Arbeitsweg acht Kilometer übersteigt.

243 Dauernde Änderung der Aufgaben oder des Arbeitsorts

Eine dauernde Änderung der Aufgaben oder des Arbeitsorts bedarf einer Änderung des EAV. Solche Änderungen sind frühzeitig anzukündigen. Bei der Änderung des EAV ist auf die persönlichen Verhältnisse der/des Mitarbeitenden so weit wie möglich Rücksicht zu nehmen.

244 Umzugskosten

¹Die Konzerngesellschaft übernimmt die Umzugskosten, wenn ein betrieblich begründeter Wechsel des Arbeitsorts notwendig ist. Die Konzerngesellschaft kann sich auch bei der Anstellung oder beim Stellenwechsel an den Umzugskosten beteiligen.

²Weitere Kostenübernahmen im Zusammenhang mit dem Wechsel des Wohnorts können individuell vereinbart werden.

25 Arbeitsmittel und Auslagenersatz

250 Arbeitsmittel

Die Konzerngesellschaft stellt die zur Ausübung der Aufgaben benötigten Arbeitsmittel grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung. Verpflichtet sich die/der Mitarbeitende vertraglich, persönliche Geräte, Materialien oder Fahrzeuge einzusetzen, so entschädigt die Konzerngesellschaft dies angemessen.

251 Ersatz von berufsbedingten Auslagen

¹Die Konzerngesellschaft ersetzt der/dem Mitarbeitenden alle durch die Ausführung der Arbeit notwendigerweise entstehenden Auslagen.

Bei Arbeit an auswärtigen Arbeitsorten werden die damit verbundenen Mehrauslagen entschädigt.

²Für Geschäftsreisen sind in der Regel die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Die Konzerngesellschaft bewilligt auf Antrag die Benützung eines Privat- oder Mietfahrzeugs, wenn dadurch Zeit und Kosten eingespart werden können.

³Die Einzelheiten sind in Ziffer 8 Anhang 1 geregelt.

252 Arbeitsbekleidung

Arbeitsbekleidung wird den Mitarbeitenden kostenlos abgegeben, wenn diese in der Öffentlichkeit kenntlich zu machen sind oder im Interesse des Erscheinungsbilds eine einheitliche Bekleidung tragen müssen.

Die Konzerngesellschaft kann auch in weiteren Fällen kostenlos Bekleidung abgeben.

26 Weiterbildung

260 Grundsätze

¹Die Konzerngesellschaft fördert die laufende Weiterbildung der Mitarbeitenden aktiv. Die Weiterbildung dient der beruflichen und persönlichen Entwicklung der Mitarbeitenden im Hinblick auf die aktuellen und künftigen Anforderungen. Sie

- ist ein tragendes Element der internen Karriereentwicklung sowie der Förderung der Chancengleichheit und der Mehrsprachigkeit;
- ist Teil der Unternehmenskultur;
- trägt dazu bei, die Arbeitsmarktfähigkeit der Mitarbeitenden aufzubauen und zu erhalten.

²Die Mitarbeitenden sind berechtigt und verpflichtet, sich durch Weiterbildung den sich ändernden beruflichen Verhältnissen und Anforderungen anzupassen.

³Die Verantwortung für die Weiterbildung liegt gemeinsam bei der/dem Vorgesetzten und der/dem Mitarbeitenden. Bei der Vereinbarung der Weiterbildung berücksichtigen sie sowohl die Bedürfnisse der/des Mitarbeitenden als auch den Bedarf der Konzerngesellschaft.

⁴Obligatorisch erklärte Weiterbildungen wie Produktschulung, Einführung neuer Produkte oder neuer Arbeitstechniken gelten als Arbeitszeit.

⁵Teilzeitmitarbeitende haben grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten zur Weiterbildung wie Vollzeitangestellte.

261 Leistungen der Konzerngesellschaft

¹Auf Gesuch der/des Mitarbeitenden gewährt die Konzerngesellschaft für Weiterbildung:

- die erforderliche, ganz oder teilweise bezahlte Zeit;
- die Übernahme der ganzen Kosten oder eines Teils davon.

²Die Leistungen hängen von den Bedürfnissen der/des Mitarbeitenden, vom Bedarf der Konzerngesellschaft sowie den zur Verfügung stehenden Ressourcen ab. Die Einzelheiten werden in einer individuellen Vereinbarung festgehalten.

³Die Ablehnung von Gesuchen ist zu begründen.

262 Rückzahlungsverpflichtung

¹Aufwendungen der Post für Weiterbildungsmassnahmen können einer Rückzahlungspflicht unterstellt werden bei:

- a. Abbruch der Weiterbildung;
- b. Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Kündigung durch die Mitarbeitende/den Mitarbeitenden während der Weiterbildung oder innert zwei bzw. drei Jahren nach Abschluss;
- c. Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Kündigung der Post auf Grund eines Verschuldens der/des Mitarbeitenden innert zwei bzw. drei Jahren nach Abschluss der Weiterbildung.

²Eine Rückzahlungspflicht ist individuell zu vereinbaren.

³Die durch die Post in Form von Zeit und Geld gewährten Beiträge an die Weiterbildung sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Abschluss der Weiterbildung wie folgt rückzahlungspflichtig (pro rata temporis):

- a. bis CHF 40 000.–: für die Dauer von 2 Jahren nach Abschluss;
- b. über CHF 40 000.–: für die Dauer von 3 Jahren nach Abschluss.

3 Lohn und Zulagen

30 Lohn

300 Entlöhnung

¹Die in Geld bemessenen Leistungen der Konzerngesellschaft sind der Lohn und situative Anteile wie Zulagen und Prämien.

²Der Lohn und die weiteren Bezüge werden jeweils per 25. jeden Monats bargeldlos ausbezahlt (der Lohn in 13 Raten, die 13. Rate im November; bei Ein- und Austritt pro rata).

301 Gleichstellung

¹Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

²Die Umsetzung der Lohnsystematik darf nicht zu Diskriminierungen führen. Insbesondere bei der Lohnfindung, bei der Personalbeurteilung und bei der individuellen Leistungshonorierung ist darauf zu achten, dass bestimmte Personalgruppen nicht benachteiligt werden.

302 Lohnsystematik

¹Der Lohn bemisst sich nach Funktion, Erfahrung und Leistung.

²Die für die auszuübende Funktion nutzbare Erfahrung kann inner- und ausserhalb der Konzerngesellschaft, im Erwerbs- oder im Privatleben erworben sein.

³Die allein oder im Team erbrachten Leistungen werden periodisch auf Grund der Personalbeurteilung bewertet.

⁴Die generellen Lohnanpassungen werden grundsätzlich jährlich per 1. Januar, die individuellen spätestens per 1. Juli vorgenommen.

303 Funktionenraster mit Funktionentabelle

¹Grundlage für die einheitliche Einreihung der Stellen und die Einstufung der Funktionen bildet Anhang 2.

²Wird eine Aufgabe ausgeübt, die bei der Funktionenbewertung nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt ist, hat die/der Mitarbeitende Anspruch auf eine Pauschalzulage; die anspruchsberechtigten Funktionen/Personalgruppen sind im Anhang 1 abschliessend festgehalten.

304 Erfahrung

Die nutzbare Erfahrung wird, ausgehend von Erfahrung null, über einen Zeitraum von zwölf Jahren berücksichtigt.

305 Lohnband und Leistung

¹Zur Berücksichtigung der Leistung wird pro Funktionsstufe ein Lohnband festgelegt. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a. die Lohnbänder haben vom Mittelwert aus eine Breite von minimal $\pm 4\%$ und maximal $\pm 10\%$;
- b. je nach Möglichkeit, die Leistung zu erfassen oder zu beeinflussen, kann für einzelne Funktionen ein unterschiedlich breites Lohnband festgelegt werden;
- c. in Ausnahmefällen kann bei bestimmten Funktionen auf das Lohnband verzichtet werden, wenn die Leistung in einem anderen Lohnbestandteil berücksichtigt wird.

²Das Lohnband steigt bis zum Erreichen der maximalen Erfahrungsjahre; danach bleibt es auf gleicher Höhe.

³Der Lohn darf sich nicht ausserhalb des Lohnbands befinden.

⁴Die Einzelheiten sind im Anhang 1 festgehalten.

306 Lohnfindung

Beim Eintritt oder bei einem Wechsel der Funktionsstufe wird der Lohn auf Grund der für die auszuübende Funktion nutzbaren Erfahrung sowie einer gesamthaften Leistungsprognose vereinbart.

307 Leistungshonorierung

¹Zur Honorierung der Leistung wird zwischen den Parteien jährlich ein bestimmter Prozentsatz vereinbart. Eine Lohnverminderung des Grundlohns auf Grund der Leistung ist ausgeschlossen.

²Die Konzerngesellschaften entscheiden autonom, ob der Leistungsanteil in den Lohn eingebaut oder als Einmalzahlung entrichtet wird. Erfolgt der Einbau in den Lohn, so ist Ziffer 305 anwendbar.

³Die Vorgesetzten haben für die Bewertung der Leistung verschiedene Kriterien zu berücksichtigen, und zwar insbesondere die Zielerreichung, das Leistungsverhalten und den Jahresgrundlohn.

⁴Im Falle von Streitigkeiten betreffend Leistungsanteil kann die/der Mitarbeitende bei der nächsthöheren Organisationseinheit ein Differenzbereinigungsgespräch verlangen. Das Ergebnis des Differenzbereinigungsgesprächs wird schriftlich festgehalten. Der Entscheid der nächsthöheren Organisationseinheit ist definitiv. Das Differenzbereinigungsgespräch muss innerhalb einer Frist von 10 Tagen verlangt werden. Die Frist beginnt jährlich nach der Kenntnisnahme des Leistungsanteils durch die Mitarbeitenden. Der Beginn der Frist (Datum) wird jährlich rechtzeitig allen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht.

31 Lohnskala

Die Lohnskala im Anhang 1 enthält:

- a. die Beträge der Löhne pro Funktionsstufe ohne Berücksichtigung von Leistung und nutzbarer Erfahrung;
- b. die Beträge der Löhne pro Funktionsstufe bei guter Leistung ohne nutzbare Erfahrung;
- c. die Beträge der Löhne pro Funktionsstufe bei guter Leistung und maximaler nutzbarer Erfahrung;
- d. die Beträge der Löhne pro Funktionsstufe bei hervorragender Leistung und maximaler nutzbarer Erfahrung;
- e. den Betrag für den Mindestlohn, der nicht unterschritten werden darf, Ziffer 75 Absatz 2 vorbehalten.

32 Arbeitsmarkt

320 Fixe Arbeitsmarktzulage

¹Zum Ausgleich regionaler Lohnunterschiede richtet die Konzerngesellschaft eine versicherte, fixe Arbeitsmarktzulage aus. Dabei können auch hohe örtliche Infrastrukturkosten mitberücksichtigt werden, zum Beispiel in Tourismusorten. Die fixe Arbeitsmarktzulage wird allen Mitarbeitenden mit Arbeitsort an einem anspruchsberechtigten Ort unabhängig von der Funktionsstufe monatlich ausbezahlt.

²Die anspruchsberechtigten Orte und die Höhe der Zulage sind in Ziffer 2 Anhang 1 abschliessend aufgeführt.

³Für Mitarbeitende, mit denen die Konzerngesellschaft im EAV ein geografisch definiertes Gebiet als Arbeitsort vereinbart hat, richtet sich die Arbeitsmarktzulage nach dem Basisort.

321 Variable Arbeitsmarktzulage

¹Zur Personalgewinnung oder zur Erhaltung von qualifizierten Mitarbeitenden kann die Konzerngesellschaft bei Bedarf eine unversicherte, variable Arbeitsmarktzulage ausrichten. Diese wird unabhängig vom Anspruch auf die fixe Arbeitsmarktzulage, zeitlich befristet, für ganze Personalgruppen (Berufe, Funktionen) eines Bereichs und arbeitsortabhängig (ausnahmsweise in der ganzen Schweiz) gewährt.

²Sie wird quartalsweise ausbezahlt.

³Der Höchstbetrag entspricht grundsätzlich der fixen Arbeitsmarktzulage Stufe 3.

33 Personalbeurteilung

330 Zweck

Die Personalbeurteilung dient der Personalentwicklung.

331 Durchführung

¹Grundsätzlich werden alle Mitarbeitenden jährlich beurteilt. Ausnahmen werden mit den vertragschliessenden Gewerkschaften im Rahmen der Mitwirkungsrechte (FaKo Bereich) geregelt. Die Beurteilung soll bis Ende des Kalenderjahrs, spätestens aber bis Ende Mai des Folgejahrs vorliegen.

²Die folgenden Ereignisse können zum Anlass für eine Personalbeurteilung genommen werden:

- a. ordentlicher Beurteilungsrhythmus;
- b. Leistungsveränderungen;
- c. Wunsch der/des Mitarbeitenden oder der Post.

³Die Vorgesetzten vereinbaren mit den Mitarbeitenden in der Regel jährlich die zu erreichenden individuellen Ziele sowie allfälligen Teamziele. Bei Nichteinigung werden diese durch die Vorgesetzten vorgegeben. Nach Ablauf der vereinbarten Frist werden die Leistungen besprochen. Die Ergebnisse des Gesprächs werden schriftlich in der Beurteilung festgehalten.

⁴Wird bei der Beurteilung des individuellen Arbeitsergebnisses keine Einigung erreicht, so kann die/der Mitarbeitende innert 14 Tagen bei der nächst höheren Organisationseinheit ein Differenzbereinigungsgespräch verlangen. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten.

⁵Wird bei der Beurteilung von Teamzielen keine Einigung erreicht, so kann innert 7 Tagen bei der nächst höheren Organisationseinheit ein Differenzbereinigungsgespräch verlangt werden, sofern die Mehrheit des Teams dies wünscht. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten.

332 Beanstandung bei der Ombudsstelle

¹Die Post führt eine Ombudsstelle für die Beurteilung von Beanstandungen betreffend Personalbeurteilung.

²Führt auch das individuelle Differenzbereinigungsgespräch zu keiner Einigung, so kann die/der Mitarbeitende innert 14 Tagen die Ombudsstelle anrufen.

³Führt hinsichtlich der Teamziele auch das Differenzbereinigungsgespräch zu keiner Einigung, so kann innert 7 Tagen die Ombudsstelle angerufen werden, sofern die Mehrheit des Teams dies wünscht.

⁴Die Beanstandungen haben schriftlich und begründet zu erfolgen. Es können Verfahrensfehler und krasse Ermessensfehler (Missbrauch oder Überschreitung des Ermessens) gerügt werden. Beanstandungen mittels Standardformular sind nicht zugelassen. Die Ombudsstelle berichtet schriftlich über ihre Feststellungen und gibt eine Empfehlung ab.

34 Stellvertretung und Ablösung

340 Stellvertretung

¹Stellvertretung ist die Übernahme einer in der Funktionentabelle höher eingereichten oder einer mit Pauschalzulage höher entschädigten Funktion.

²Es gibt vier Fälle von Stellvertretungen, die Mitarbeitenden in den Funktionsstufen 1 bis 8 wie folgt abgegolten werden:

Die Stellvertretung	Abgeltung
a. gehört zu den ständigen Aufgaben der/des Mitarbeitenden (inkl. zeitlich begrenzt im Tagesverlauf); sie ist in der Funktionenbewertung nicht ausdrücklich enthalten, aber eine Zuweisung in die nächsthöhere FS nur auf Grund dieser zusätzlichen Aufgabe ist nicht möglich:	versicherte, monatlich zahlbare Stellvertretungszulage nach Ziffer 31 Anhang 1
b. gehört nicht zu den ständigen Aufgaben der/des Mitarbeitenden, sondern erfolgt nur gelegentlich (zeitlich begrenzt im Jahresverlauf oder befristet für begrenzte Dauer):	nicht versicherte Tagespauschale:
ba. bei Übernahme einer in der Funktionentabelle höher eingereichten Funktion:	nach Ziffer 320 Anhang 1; grundsätzlich Differenz zwischen den beiden FS;
bb. bei Übernahme einer in der Funktionentabelle gleich eingereichten und zusätzlich mit Pauschalzulage entschädigten Funktion:	nach Ziffer 321 Anhang 1.
c. erfolgt ausnahmsweise bei gelegentlicher Übernahme einer anderen, in der Funktionentabelle gleich eingereichten Funktion, wobei eine nennenswerte Zusatzausbildung vorausgesetzt wird:	Tagespauschale oder – nach individueller Vereinbarung – zusätzliche Freizeit
d. gehört zu den ständigen Aufgaben der/des Mitarbeitenden und ist in der Funktionenbewertung ausdrücklich enthalten:	keine zusätzliche Abgeltung

³Kein Fall von Stellvertretung liegt vor, wenn die Tour der Equipenchefin/des Equipenchefs übernommen wird. Es erfolgt keine zusätzliche Abgeltung.

341 Ablösung

¹Ablösung ist die Übernahme einer anderen Funktion, die in der gleichen oder einer tieferen Funktionsstufe eingereiht ist, ohne dass ein Fall von Stellvertretung nach Ziffer 340 Absatz 2 Buchstabe c vorliegt.

²Es erfolgt keine zusätzliche Abgeltung.

35 Zulagen

Die Konzerngesellschaft richtet folgende Zulagen aus; die Werte sind in Ziffer 4 Anhang 1 aufgeführt.

350 Sozialzulagen**3500 Familienzulage**

Der Anspruch richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulage (FamZG vom 24. März 2006) sowie den entsprechenden kantonalen Familienordnungen. Die Minimalansprüche sind in Ziffer 400 Anhang 1 aufgeführt.

3501 Geburts- und Adoptionszulage

Bei der Geburt eines Kindes hat die/der Mitarbeitende Anspruch auf eine Geburtszulage gemäss Ziffer 401 Anhang 1. Höhere kantonale Zulagen bleiben vorbehalten. Bei Fehlgeburten ist der Eintrag im Geburtenregister massgebend. Die Geburtszulage wird auch bei Adoption eines Kindes ausgerichtet.

351 Nachtzulage

Die Nachtzulage wird zur Abgeltung von besonderen Erschwernissen/Inkonvenienzen für die Arbeitszeit von 20 bis 6 Uhr ausgerichtet. Der Anspruch besteht zusätzlich zu einer allfälligen Sonntagszulage.

352 Sonntagszulage

¹Die Sonntagszulage wird zur Abgeltung von besonderen Erschwernissen/Inkonvenienzen für die Arbeit an Sonntagen und an den im Anhang 3 als zulagenberechtigt bezeichneten Feiertagen ausgerichtet.

²Bei vorübergehender Sonntagsarbeit im Sinne des Arbeitsgesetzes wird an Stelle der Sonntagszulage ein Lohnzuschlag von 50 % ausgerichtet, mindestens jedoch der Stundenansatz gemäss Ziffer 42 Anhang 1, sofern nicht eine Kompensation in Freizeit erfolgt. Dieser Anspruch entfällt, wenn der/die Mitarbeitende dem AZG unterstellt ist.

353 **Pikettzulage**

Die Pikettzulage wird ausgerichtet, wenn sich die/der Mitarbeitende auf Anordnung der Konzerngesellschaft ausserhalb der Arbeitszeit und ausserhalb des Betriebes (Rufbereitschaft) für einen Arbeitseinsatz bereithalten muss. Bei einem Arbeitseinsatz besteht zusätzlich Anspruch auf eine allfällige Nacht- und Sonntagszulage.

354 **Sonderzulage**

Mit einer zeitlich befristeten Sonderzulage werden Zusatzaufgaben entschädigt, die nicht im Pflichtenheft aufgeführt sind, nicht als Überzeit gelten und nicht mit einer Stellvertretungszulage oder Stückentschädigung abgegolten werden. Die Zusatzaufgaben und die Höhe der Zulage werden individuell vereinbart.

355 **Einzelfallzulage**

Die Einzelfallzulage dient der Rekrutierung oder Erhaltung zwingend benötigter Spezialistinnen und Spezialisten oder der zeitlich befristeten Abgeltung vorübergehend ausgeübter, besonders anspruchsvoller Aufgaben. Die Aufgaben, eine allfällige Befristung und die Höhe der Zulage sowie ein allfälliger Einbau in den versicherten Verdienst werden individuell vereinbart.

356 **Stückentschädigung**

Ausnahmsweise kann für besondere Dienstleistungen an Stelle der Anrechnung von Arbeitszeit eine Stückentschädigung vereinbart werden.

36 **Prämien**

360 **Grundsatz**

¹Die Konzerngesellschaft richtet Ziel- und Top-Prämien aus; die Werte sind in Ziffer 5 Anhang 1 aufgeführt.

²Die Konzerngesellschaft kann spontane Anerkennungen gewähren.

361 **Ziel-Prämie**

Die Ziel-Prämie ist eine ergebnisorientierte, auf der Zielvereinbarung basierende Prämie. Sie bildet einen variablen Lohnbestandteil nach dem Grundsatz von Chance und Risiko. Die Teilnahme am Ziel-Prämienystem ist freiwillig und muss schriftlich vereinbart werden.

362 Top-Prämie

Für die Belohnung ausserordentlicher Leistungen und Verhaltensweisen kann eine Top-Prämie ausgerichtet werden. Grundsätzlich sind alle Mitarbeitenden anspruchsberechtigt.

37 Lohnfortzahlung**370 Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft****3700 Grundsätze**

¹Für die Dauer von 720 Tagen gewährt die Konzerngesellschaft bei unverschuldeter, medizinisch begründeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall während 360 Tagen eine Lohnfortzahlung von 100 % und anschliessend 80 %.

²Für die Lohnfortzahlung werden alle Bezüge mit Lohncharakter berücksichtigt, gegebenenfalls inklusive nicht versicherter Einzelfallzulagen, variabler Arbeitsmarktzulagen und Sonderzulagen.

³Für ihre Leistungen bei Krankheit schliesst die Konzerngesellschaft eine Kollektiv-Taggeldversicherung ab. Die Wartefrist beträgt 60 Tage. Die Mitarbeitenden leisten einen Beitrag in der Höhe von 0,6 % der Bruttobezüge nach Absatz 2 an die Kosten der Lohnfortzahlung bei Krankheit.

⁴Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfällt der Lohnfortzahlungsanspruch; anschliessend besteht noch der Anspruch auf das versicherte Taggeld gegenüber der Versicherung.

3701 Lohnfortzahlung während der Probezeit

¹Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall während der Probezeit hat die/der Mitarbeitende für eine Dauer, die der halben zurückgelegten Probezeit entspricht, mindestens aber für vier Wochen, Anspruch auf 100 % Lohnfortzahlung. Ein angebrochener Monat zählt als ganzer Monat.

²Nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung besteht Anspruch auf eine Lohnfortzahlung von 80 % bzw. auf das Taggeld der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung.

³Der Lohnanspruch dauert längstens bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

3702 Leistungen bei Berufsunfällen und Berufskrankheiten

¹Muss die Arbeit infolge eines Berufsunfalls oder einer nach UVG gleichgestellten Berufskrankheit ausgesetzt werden, so erfolgt keine Kürzung auf 80 % nach Ziffer 3700 Absatz 1.

²Bei Invalidität oder Tod als Folge eines Berufsunfalls oder einer Schädigung infolge einer nach UVG gleichgestellten Berufskrankheit besteht Anspruch auf folgende Leistungen:

- a. bei Invalidität der/des Mitarbeitenden:
 - bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit: 100 % der Bruttobezüge am Unfalltag nach Ziffer 3700 Absatz 2 bis zum Entstehen des Anspruchs auf die AHV-Altersrente;
 - bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit: der dem Invaliditätsgrad nach UVG entsprechende Anteil;
- b. im Todesfall:
 - für die überlebende Ehegattin oder eingetragene Partnerin/den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner und die Waisen: eine auf Grund der Bestimmungen der Pensionskasse berechnete Rente (massgebend ist der Verdienst zuzüglich Kinderzulagen am Unfalltag); wobei die Vollwaisenrenten für ein Kind 35 % und für zwei und mehr Kinder 50 % des massgebenden Verdiensts betragen;
 - für die Bestattungskosten: CHF 2500.–.

³Hat die/der Verunfallte oder haben ihre/seine Hinterlassenen den Unfall:

- a. absichtlich herbeigeführt, so besteht kein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2;
- b. grobfahrlässig herbeigeführt, so werden die Leistungen nach Absatz 2 in einem dem Grad des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

⁴Renten und Taggelder der Invalidenversicherung, der Militärversicherung, der Unfallversicherung oder einer andern obligatorischen Sozialversicherung werden auf den Anspruch nach Absatz 2 Buchstaben a und b angerechnet, soweit sie diesen nicht übersteigen.

3703 Unfallversicherung

¹Die Mitarbeitenden sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen die Folgen von Berufsunfällen und Berufskrankheiten sowie Nichtberufsunfällen versichert.

²Die Konzerngesellschaft und die/der Mitarbeitende tragen je die Hälfte der Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung.

371 Anrechnung von Leistungen obligatorischer Sozialversicherungen

Die Taggeld- und Rentenleistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen werden auf den Lohnanspruch angerechnet, soweit sie diesen nicht übersteigen.

372 Lohnfortzahlung bei Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst

¹Während der Leistung von Grundausbildungsdienst, Fortbildungsdienst der Truppe sowie ausbildungsunterstützendem Dienst im Rahmen der Dienstpflicht wird folgender Lohn bezahlt:

- a. Rekrutenschule, Unteroffiziers- und Offiziersschule, Beförderungsdienste sowie schweizerischer Zivildienst:
 - 80 % der Bruttobezüge nach Ziffer 3700 Absatz 2;
 - 100 % bei Anspruch auf Kinderzulage nach Artikel 6 EOG;
- b. übrige obligatorische Dienstleistungen:
 - 100 % der Bruttobezüge nach Ziffer 3700 Absatz 2.

²Der Dienstpflicht wird die Pflicht zur Leistung von Zivilschutzdienst, zivilem Ersatzdienst sowie von Rotkreuzdienst und Militärdienst von Frauen gleichgestellt.

³Bei Dienstleistungen ausserhalb der obligatorischen Dienstpflicht oder ohne Anrechnung an die Dienstpflicht wird der Lohn gekürzt. Der Lohnanspruch entspricht mindestens den Leistungen der EO.

⁴Die Konzerngesellschaft kann eine höhere Lohnzahlung an eine befristete Rückzahlungsverpflichtung bei freiwilligem Austritt der/des Mitarbeitenden knüpfen.

⁵Erwerbsausfallentschädigungen der EO fallen der Konzerngesellschaft zu.

373 Lohnanspruch bei Teilinvalidität/Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses bei Teilinvalidität

¹Bei Teilinvalidität wird das Arbeitsverhältnis mit Beginn der Rentenzahlungen unter Berücksichtigung des Grads der Erwerbsfähigkeit umgestaltet, ohne dass eine Änderungskündigung erforderlich ist.

²Der Anspruch nach Ziffer 370 bleibt in jedem Fall gewahrt.

³Ist die Teilpensionierung Folge eines Berufsunfalls oder einer Berufskrankheit, so werden Leistungen nach Ziffer 3702 Absatz 2 ausgerichtet.

374 Zahlung im Todesfall

¹Beim Tod einer/eines Mitarbeitenden erhalten die Hinterlassenen eine Zahlung von einem Sechstel des Jahreslohns (Bruttobezüge nach Ziffer 3700 Absatz 2).

²Bei Bedürftigkeit kann den Hinterlassenen, wenn die/der Mitarbeitende nachgewiesenermassen zu ihrem Unterhalt beigetragen hat, eine Zahlung bis zur Höhe eines Jahreslohns gewährt werden. Diese Zahlung darf zusammen mit den jährlichen Barleistungen der Invaliden-, der Alters- und Hinterlassenenversicherung, einer Pensionskasse, der Unfallversicherung oder einer andern obligatorischen Unfallversicherung den Betrag des zuletzt bezogenen Jahreslohns nicht übersteigen.

^{2bis}Die Familienzulagen werden noch für den laufenden Monat und die drei darauf folgenden Monate ausgerichtet (Art. 10 Abs. 3 FamZV).

³Als Hinterlassene gelten in folgender Reihenfolge:

- Ehegattin oder Ehegatte oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner gemäss Partnerschaftsgesetz;
- Kinder, soweit die/der verstorbene Mitarbeitende bis zum Tod für sie Anspruch auf Kinderzulage hatte;
- Lebenspartnerin oder Lebenspartner, wenn die beiden seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt gelebt oder einen schriftlichen Partnerschaftsvertrag abgeschlossen haben;
- andere Personen, denen gegenüber die/der verstorbene Mitarbeitende bis zum Tod eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.

38 Berufliche Vorsorge

380 Pensionskasse

Die Mitarbeitenden sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Regel bei der Pensionskasse Post versichert. Die Vorsorgeeinrichtung und der jeweilige Vorsorgeplan werden in der jeweiligen Anschlussvereinbarung zu diesem Gesamtarbeitsvertrag vereinbart.

4 Arbeitszeit, Ferien und Urlaub

40 Arbeitszeit (Normalarbeitszeit)

¹Die Normalarbeitszeit der vollzeitbeschäftigten Mitarbeitenden beträgt 41 Stunden pro Woche.

²Die Mitarbeitenden erbringen diese Arbeitsleistung grundsätzlich in 42 Stunden pro Woche. Die so zusätzlich geleistete Arbeitszeit wird kompensiert, in der Regel mit einer Ausgleichswoche pro Kalenderjahr.

³Die Arbeitszeit ist in geeigneter Weise zu erfassen.

⁴Die Einzelheiten sind im Anhang 3 geregelt.

41 Besondere Arbeitszeit

410 Überzeit

4100 Definition und Grundsätze

¹Geleistete Arbeitszeiten über 42 Stunden pro Woche gelten bis 45 Stunden als Überstunden (Art. 321c OR) und über 45 Stunden als Überzeit (Art. 12 f. ArG). Diese zusätzlichen Arbeitszeiten müssen von der zuständigen Stelle angeordnet oder im Nachhinein als solche genehmigt werden.

²Die/Der Mitarbeitende ist verpflichtet, Überstunden und Überzeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu leisten, soweit es ihr/ihm nach Treu und Glauben zugemutet werden kann.

³Pro Kalenderjahr darf die Überzeit maximal 170 Stunden betragen.

⁴Falls Mitarbeitende auf Grund der Tätigkeit dem AZG unterstellt sind, gehen diese Bestimmungen vor.

4101 Ausgleich von Überstunden und Überzeit

Solche zusätzlichen Arbeitszeiten gemäss Ziffer 4100 sind durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen. Ist der zeitliche Ausgleich innert angemessener Frist, spätestens auf das Ende des folgenden Kalenderhalbjahrs, aus zwingenden Gründen nicht möglich und wird das Zeitguthaben in Absprache mit der/dem Vorgesetzten und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht auf ein Zeitsparkonto übertragen, erfolgt die Kompensation als Barvergütung mit einem Zuschlag von 25 %.

4102 **Überzeit bei Teilzeitbeschäftigung**

¹Die Teilzeitmitarbeitenden können für die Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit und maximal 42 Stunden pro Woche Barvergütung von höchstens 180 Stunden pro Kalenderjahr verlangen; in diesen Fällen wird kein Zuschlag für Überzeitarbeit gewährt. Für die 42 Stunden pro Woche übersteigenden Arbeitsleistungen gelten die Bestimmungen nach Ziffern 4100 und 4101; vorbehalten bleiben besondere Regelungen im Rahmen der Arbeitszeitmodelle.

²Die/Der Teilzeitmitarbeitende darf nicht regelmässig oder ohne vorgängige Absprache über einen längeren Zeitraum zur Leistung von Arbeit, die über das im EAV vereinbarte Arbeitspensum hinausgeht, herangezogen werden. Wird die maximale Anzahl nicht kompensierbare, bar zu vergütende Überstunden erreicht oder überschritten, ist der Beschäftigungsgrad anzupassen.

411 **Nachtarbeit**

¹Es werden folgende Zeitzuschläge ausgerichtet:

- Zeitzuschlag zwischen 22 und 24 Uhr: 15 %;
- Zeitzuschlag zwischen 24 und 4 Uhr: 30 % (40 % für Mitarbeitende ab vollendetem 55. Altersjahr); der Zuschlag wird auch zwischen 4 und 5 Uhr gewährt, sofern die Mitarbeitenden die Arbeit vor 4 Uhr beginnen.

²Zusätzlich wird eine Nachtzulage nach Ziffer 351 ausgerichtet.

³Bei vorübergehender Nachtarbeit im Sinne des Arbeitsgesetzes wird zwischen 22 und 5 Uhr an Stelle des Zeitzuschlages und der Nachtzulage ein Lohnzuschlag von 25 % ausgerichtet, mindestens jedoch CHF 5.80 pro Stunde. Dieser Anspruch entfällt, wenn der/die Mitarbeitende dem AZG unterstellt ist.

412 **Pikett**

Für die Bereitschaftszeit wird die Zulage nach Ziffer 353 ausgerichtet. Die Dauer eines Arbeitseinsatzes, zuzüglich Arbeitsweg, wird als ordentliche Arbeitszeit, allenfalls als Überzeit angerechnet; es besteht gegebenenfalls Anspruch auf die Zeitzuschläge für Nachtarbeit.

42 **Pausen, Arbeitsunterbrechungen; Kurzpausen**

420 **Pausen und Arbeitsunterbrechungen**

Für Pausen und Arbeitsunterbrechungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

421 Kurzpausen

¹Neben den Pausen und Arbeitsunterbrechungen werden als Arbeitszeit zählende Kurzpausen gewährt.

²Bei einer ununterbrochenen Arbeitszeit von dreieinhalb Stunden und mehr hat die/der Mitarbeitende Anspruch auf eine Kurzpause von 15 Minuten.

³Wird an Stelle der Pause eine als Arbeitszeit zählende Arbeitsunterbrechung von 20 Minuten gewährt, wird pro Dienstschicht neben der Arbeitsunterbrechung höchstens eine Kurzpause als Arbeitszeit angerechnet.

⁴Eine Belastung durch ausschliessliche Bildschirmarbeit, insbesondere die Videocodierung und die Datenerfassung, ist bei der Festsetzung der Kurzpausen mit weiteren fünf Minuten pro volle Arbeitsstunde zu berücksichtigen.

43 Ferien**430 Ferienanspruch**

¹Die/Der Mitarbeitende hat je Kalenderjahr folgenden Anspruch auf bezahlte Ferien:

Ferienanspruch	Vollendete Altersjahre im Anspruchsjahr
5 Wochen	bis und mit 49
5 Wochen + 3 Tage	ab 50 bis und mit 59
6 Wochen + 1 Tag	ab 60 und mehr

²Mitarbeitende, die in regelmässigem Turnus Sonntags- und Nachtarbeit leisten, erhalten zusätzlich zu den Zulagen gemäss Ziffer 41 und 42 Anhang 1 eine entsprechende Ferienentschädigung gemäss Ziffer 42a Anhang 1. Als regelmässig gilt, wenn die Nacht- und Sonntagsarbeit während mindestens 10 Monaten pro Jahr geleistet wird.

431 Ferienbezug

¹Die Ferien sind grundsätzlich im Lauf des betreffenden Kalenderjahrs zu beziehen. Mindestens einmal pro Jahr müssen zwei Wochen zusammenhängen.

²Die/Der Mitarbeitende ist vor der Festlegung des Zeitpunkts der Ferien anzuhören. Den Wünschen der Mitarbeitenden ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zu entsprechen. Falls keine Einigung erzielt werden kann, werden die Ferien von der Konzerngesellschaft zugeteilt.

³Bei Ein- oder Austritt im Lauf des Jahrs werden die Ferien anteilmässig gewährt.

⁴Die Ferien sind im Verhältnis zur Dauer der Arbeitsabwesenheit zu kürzen, wenn der Arbeitnehmer während eines Kalenderjahrs zusammen länger aussetzt als:

- a. 90 Tage infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst, Zivildienst oder Zivildienst; bei der Berechnung der Kürzung der Ferien fallen die ersten 90 Abwesenheitstage ausser Betracht;
- b. 30 Tage infolge unbezahlten Urlaubs.

⁵Kürzungen werden auf halbe Tage auf- bzw. abgerundet.

⁶Dauert die volle Arbeitsabwesenheit während des ganzen Kalenderjahrs, besteht kein Anspruch auf die Nachgewährung von Ferientagen.

⁷Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Mitarbeitende/den Mitarbeitenden oder bei Auflösung durch die Konzerngesellschaft infolge Verschuldens der/des Mitarbeitenden können zu viel bezogene Ferientage mit dem Lohn oder noch nicht bezogenen Ruhetagen verrechnet werden, soweit der Bezug der Ferien nicht angeordnet worden ist.

⁸Eine Auszahlung ist nur zulässig, wenn das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass die/der Mitarbeitende die Ferien hat beziehen können.

44 Sonn- und Feiertage/Ruhetage

Die/Der Mitarbeitende hat je Kalenderjahr wie folgt Anspruch auf arbeitsfreie Tage:

- a. im Einsatzbereich Administration:
 - die Sonntage;
 - zusätzlich maximal zehn am Arbeits- bzw. Basisort übliche Feiertage nach Anhang 3. Es erfolgt keine Kompensation, wenn diese Feiertage am betreffenden Ort auf einen Sonntag oder einen für die betreffenden Mitarbeitenden arbeitsfreien Werktag fallen.
Fällt ein Feiertag nach Anhang 3 auf einen Ferientag, kann er nachbezogen werden.

Bei Ein- oder Austritt im Lauf des Jahrs hat die/der Mitarbeitende Anspruch auf die in der betreffenden Periode anfallenden Feiertage;

- b. im Einsatzbereich Produktion: 62 Ruhetage.

45 Urlaub

450 Bezahlter Urlaub

¹Die/Der Mitarbeitende hat folgenden Anspruch auf bezahlten Urlaub:

Ereignis	Bezahlter Urlaub
a. für das Erfüllen gesetzlicher Pflichten als Bürgerin und Bürger:	notwendige Zeit gemäss Aufgebot
b. für das Ausüben eines öffentlichen Amtes: Weiter gehende Lösungen werden unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten individuell vereinbart; in diesen Fällen bleibt vorbehalten: – der Mindestanspruch nach Artikel 324a OR; – die Anrechnung der ganzen Einkünfte aus dem öffentlichen Amt oder eines Teils davon. Die/Der Mitarbeitende hat die Konzerngesellschaft über die Übernahme eines öffentlichen Amtes zu informieren, sofern dadurch das Arbeitsverhältnis beeinträchtigt wird. Die Aufgaben eines öffentlichen Amtes sind wenn möglich in der Freizeit wahrzunehmen.	pro Kalenderjahr bis 15 Tage
c. für die eigene Trauung (auch bei Wiederverheiratung; die Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft ist der Trauung gleichgestellt):	1 Woche
d. für die Teilnahme an der Trauung von Kindern, Eltern, Geschwistern (die Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft ist der Trauung gleichgestellt):	1 Tag
e. bei der Geburt eines Kindes:	für den Vater 2 Tage
f. für die Adoption eines Kindes: wenn Vater und Mutter Mitarbeitende der Konzerngesellschaft sind:	2 Tage je 2 Tage
g. für Mütter und Väter mit Kindern im eigenen Haushalt zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten, die in einem direkten Zusammenhang mit den Kindern stehen und die Anwesenheit der Eltern oder eines Elternteils erfordern:	notwendige Zeit auf Gesuch; pro Kalenderjahr bis 5 Tage
h. bei plötzlicher schwerer Erkrankung oder bei Unfall der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners, eines Elternteils oder eines Kindes:	bis 1 Woche
i. beim Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners, eines Elternteils oder eines Kindes: Fällt der Todesfall in die Ferien, so können die Ferientage nachbezogen werden.	bis 1 Woche
j. für die Teilnahme an einer Trauerfeier in andern Fällen als Buchstabe i:	auf Gesuch bis 1 Tag

4 Arbeitszeit, Ferien und Urlaub

Ereignis	Bezahlter Urlaub
k. für die Besorgung von Formalitäten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Tod einer nahe stehenden Person stehen:	auf Gesuch bis 2 Tage
l. für den Wohnungswechsel im Zusammenhang mit einer Änderung des Arbeitsorts:	bis 1 Tag
m. für den Wohnungswechsel infolge Bezugs einer Dienstwohnung oder bei betrieblich begründetem Wechsel des Arbeitsorts:	bis 3 Tage
n. für Tätigkeiten im Schweizerischen Verband Sport + Kultur Post/Swisscom als Präsidentin/Präsident oder Mitglied des Zentralvorstands sowie Ressortleiterin/Ressortleiter, gesamthaft:	pro Kalenderjahr für die Gesamtheit dieser Mitarbeitenden: bis 20 Tage
o. für die Leitung und Betreuung von Sportfachkursen des Schweizerischen Verbands für Behindertensport:	pro Kalenderjahr bis 2 Wochen
p. für Expertinnen- und Experten- sowie Lehrtätigkeit:	nach individueller Vereinbarung
q. für Mitglieder von nationalen Exekutiv- und Legislativorganen der vertragschliessenden Gewerkschaften:	bis 5 Tage pro Kalenderjahr, maximal im Ausmass von Absatz 2
r. für die Teilnahme an gewerkschaftlichen Aus- und Weiterbildungskursen:	bis 3 Tage in 2 Kalenderjahren
s. für die Teilnahme an Verhandlungen mit den Arbeitgebern:	erforderliche Zeit

²Für Urlaube nach Buchstabe q stehen im Kalenderjahr pro 100 Mitarbeitende der Konzerngesellschaft 15 Tage zur Verfügung. Die vertragschliessenden Gewerkschaften einigen sich über den Verteilschlüssel.

451 Mutterschaftsurlaub

¹Bei der Geburt eines Kindes erhält die Mitarbeitende einen bezahlten Urlaub von vier Monaten. Die Lohnfortzahlung beträgt 100 % des bisherigen Lohnes.

²Wenn sie am Tag der Niederkunft das erste Anstellungsjahr nicht vollendet hat, erfolgt während 56 Tagen eine Lohnfortzahlung von 100% des bisherigen Lohnes. Falls im Rahmen des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) Entschädigungsanspruch besteht, so wird anschliessend für weitere 42 Tage 80 % des bisherigen Lohnes ausgerichtet, maximal der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag. Vereinbart die Mitarbeitende mit der Konzerngesellschaft, dass sie nach dem Mutterschaftsurlaub weiterarbeitet, hat sie Anspruch auf Lohnfortzahlung von 100 % für vier Monate, sofern sie insgesamt zwölf

effektive Arbeitsmonate vollendet. Ist die Mitarbeitende ohne Verschulden an der Arbeit verhindert, werden ihr davon bis zu insgesamt 15 Tage an die zwölf Monate angerechnet.

³Die Mutterschaftsentschädigungen der EO fallen dem Arbeitgeber zu.

452 Unbezahlter Urlaub

4520 Grundsatz

¹Auf schriftliches Gesuch kann der/dem Mitarbeitenden unbezahlter Urlaub gewährt werden, falls es die betrieblichen Verhältnisse erlauben, insbesondere in den im Anhang 3 geregelten Fällen.

²Die Konzerngesellschaft begründet die Ablehnung von Gesuchen schriftlich.

4521 Mutterschaft/Vaterschaft

Im Zusammenhang mit der Geburt eines eigenen Kindes kann mit der/dem Mitarbeitenden ein unbezahlter Urlaub von bis zu vier Monaten vereinbart werden. Nach Ablauf des Urlaubs wird die/der Mitarbeitende im bisherigen Arbeitsverhältnis bei der Konzerngesellschaft weiterbeschäftigt. Bei länger dauerndem unbezahltem Urlaub gilt Ziffer 4 Absatz 2 Anhang 3.

5 Differenzen Konzerngesellschaft – Mitarbeitende

50 Streitigkeiten/Beizug einer Vertrauensperson

¹Bei Meinungsverschiedenheiten bzw. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis versuchen die Parteien, sich im direkten Gespräch zu verständigen.

²Die/Der Mitarbeitende kann bei Streitigkeiten, auch bei Differenzen betreffend Personalbeurteilung, jederzeit als Vertrauensperson wahlweise beiziehen:

- die Vertretung einer vertragschliessenden Gewerkschaft (bzw. einer/eines über sie beigezogenen Anwältin/Anwalts);
- ein Mitglied der Personalkommission;
- eine andere Person der eigenen Wahl.

³Ist keine Einigung möglich, so kann die/der Mitarbeitende oder die Konzerngesellschaft die örtlich zuständige Paritätische Vermittlungsstelle der Post (PVS) anrufen, die im Rahmen des GAV Post besteht.

⁴Die PVS sind zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis gemäss Ziffer 51 Absatz 1 zuständig. Sie haben die Aufgabe, die Parteien auszusöhnen und ihnen Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

⁵Für Streitigkeiten zwischen der Konzerngesellschaft und einzelnen Mitarbeitenden, die nicht durch die PVS geschlichtet werden können bzw. ihr nicht vorgelegt werden, sind die ordentlichen Zivilgerichte zuständig.

51 Sachliche Zuständigkeit der PVS

¹Die PVS kann für alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis angerufen werden, ausser bei Verwarnungen, fristlosen Entlassungen sowie im Zusammenhang mit der Personalbeurteilung.

²Will die andere Partei nach Einreichung des Gesuchs darauf verzichten, sich am Schlichtungsversuch zu beteiligen, teilt sie dies der zuständigen PVS unverzüglich mit. In diesem Fall wird das Verfahren als abgeschlossen erklärt. Dies gilt auch bei unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen, zu denen die PVS die betreffende Partei eingeladen hat.

52 Verfahren

¹Das Verfahren soll einfach und rasch sein. Es wird mit Eingang eines schriftlichen Gesuchs bei der PVS eingeleitet. Der Gegenseite ist gleichzeitig eine Kopie zuzustellen. Das Verfahren ist kostenlos.

²Das Gesuch hat einen Antrag zu enthalten; schriftliche Beweismittel sind beizulegen.

³Die PVS lädt die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung ein, die innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs stattfinden soll. Eine allfällige Verzichtserklärung nach Ziffer 51 Absatz 2 hat unverzüglich, spätestens innert fünf Tagen nach Erhalt der Einladung der PVS, zu erfolgen.

⁴Die Parteien haben an der Sitzung der PVS persönlich zu erscheinen. Sie können vorgängig eine schriftliche Stellungnahme einreichen. Der Gegenseite ist gleichzeitig eine Kopie zuzustellen. Sämtliche Beweismittel sind spätestens an die Verhandlung mitzubringen. Die/Der jeweilige Vorsitzende kann die Parteien vor der Verhandlung auffordern, Beweismittel einzureichen. Über die Verhandlung führt das Sekretariat ein Protokoll.

⁵Die PVS unterbreitet den Parteien einen Lösungsvorschlag. Dieser wird auf Begehren einer Seite schriftlich ausgefertigt; in der Regel wird er nicht schriftlich begründet. Ein Vergleich bedarf der Schriftform und ist als solcher rechtswirksam.

⁶Kann keine Einigung erzielt werden, so wird dies im Protokoll festgehalten.

⁷Über den Abschluss des Verfahrens werden beide Seiten schriftlich in Kenntnis gesetzt.

6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses; Sozialvereinbarung und Sozialplan

60 **Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die Bestimmungen im Anhang 4.

61 **Sozialvereinbarung und Sozialplan**

610 **Grundsatz**

Die Konzerngesellschaft setzt bei wirtschaftlichen und strukturellen Problemen durch rechtzeitig eingeleitete beschäftigungssichernde organisatorische Massnahmen alles daran, Kündigungen zu vermeiden.

611 **Sozialvereinbarung**

Bei betriebsorganisatorischen und strukturellen Veränderungen gilt Ziffer 74 Absatz 2 GAV KG.

Teil 3 Schuldrechtliche Bestimmungen

7 Verhältnis Konzerngesellschaften – Gewerkschaften (Sozialpartnerschaft)

In Beachtung von Ziffer 1.2.2 der Vereinbarung vom 3. Dezember 2004 werden die schuldrechtlichen und indirekt schuldrechtlichen Bestimmungen nachstehend abschliessend geregelt.

70 Grundsätze

701 Arbeitsfriede

¹Die Parteien und die angeschlossenen Konzerngesellschaften verpflichten sich, während der Geltungsdauer des Grundvertrages und der Anschlussvereinbarung sowie während eines Verfahrens vor der PSK den absoluten Arbeitsfrieden zu wahren und sich jeder Kampfmassnahme zu enthalten.

²Die Parteien bemühen sich bei drohenden oder ausgebrochenen Konflikten um die unverzügliche Beilegung.

702 Gleichstellung und Persönlichkeitsschutz

7020 Grundsätze

¹Mitarbeitende der angeschlossenen Konzerngesellschaften dürfen auf Grund persönlicher Merkmale wie des Geschlechts, der Herkunft, der Sprache, des Gesundheitszustands usw. weder direkt noch indirekt benachteiligt werden, namentlich nicht unter Berufung auf den Zivilstand, auf die familiäre Situation oder auf eine Schwangerschaft. Das Diskriminierungsverbot gilt insbesondere für Stellenausschreibung, Anstellung, Aufgabenzuteilung, Gestaltung von Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Aus- und Weiterbildung, Beförderung und Entlassung.

²Die Konzerngesellschaft verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass die Konzerngesellschaft:

- die Persönlichkeit der Mitarbeitenden schützt;
- die Gleichstellung verwirklicht; dies umfasst Förderungsmassnahmen im Sinn der Schaffung faktischer Chancengleichheit und das Verbot von Diskriminierungen;

- Massnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung, sexueller Belästigung und Mobbing trifft sowie nötigenfalls für Abhilfe sorgt;
- geeignete Massnahmen für die Umsetzung der Chancengleichheit trifft, insbesondere für Frauen, in allen Berufsgruppen und auf allen Hierarchiestufen;
- Arbeitsbedingungen schafft, die es den Mitarbeitenden erlauben, ihre Verantwortung in der Familie wahrzunehmen.

³Angemessene Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung stellen keine Diskriminierung dar.

⁴Konzerngesellschaften können Mitarbeitende als Gleichstellungsbeauftragte bzw. Ansprechpersonen bezeichnen. Ist dies nicht der Fall, so sind die Mitarbeitenden auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich an die Beauftragte für Chancengleichheit bei der Konzerngesellschaft und/oder an die kantonale Schlichtungsstelle zu wenden.

7021 Ansprüche und Verfahren

¹Die Ansprüche von Personen, die sich auf Grund ihres Geschlechts direkt oder indirekt benachteiligt fühlen, sowie das Verfahren richten sich nach dem Gleichstellungsgesetz (GIG).

²In den Kantonen bestehen Schlichtungsstellen (Art. 11 GIG), die die Parteien beraten und versuchen, eine Einigung herbeizuführen.

³Die/Der Gleichstellungsbeauftragte bzw. die Ansprechpersonen können darüber Auskunft geben, welche kantonale Schlichtungsstelle jeweils zuständig ist und angerufen werden kann.

703 Verträge mit Personalverleihfirmen

Beim Abschluss von Verträgen mit Personalverleihfirmen vereinbaren die Parteien und die angeschlossenen Konzerngesellschaften, dass für das Leihpersonal bezüglich Lohn und Arbeitszeit die Bedingungen angewendet werden, die für vergleichbare Arbeitsverhältnisse gemäss diesem Vertrag gelten.

704 Übertragung der Konzerngesellschaft bzw. von Betriebsteilen an Dritte

Bei der Übertragung von Konzerngesellschaften bzw. von Betriebsteilen an Dritte (ausserhalb des Konzerns Post) ist Artikel 333 OR anzuwenden. Die arbeitsvertraglichen (normativen) Bestimmungen des zu diesem Zeitpunkt für die Konzerngesellschaft bestehenden GAV KG (Bestimmungen gemäss Grundvertrag sowie Anschlussvereinbarung für die entsprechende

Konzerngesellschaft) gelten für mindestens 12 Monate weiter; zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen vor.

705 Anwendbares Recht

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die auf das Verhältnis zwischen den Parteien sowie auf das Verhältnis zwischen Mitarbeitenden und einer Konzerngesellschaft anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (Obligationenrecht, Arbeits- bzw. Arbeitszeitgesetz, Gleichstellungsgesetz, Mitwirkungsgesetz usw.).

71 Mitwirkung (gemäss Anhang 5)

710 Grade der Mitwirkung

7100 Mitbestimmung (Grad 3)

Das Recht auf Mitbestimmung besteht für Angelegenheiten, die vertraglich geregelt werden.

7101 Mitsprache/Anhörung (Grad 2)

¹Das Mitwirkungsorgan auf der betreffenden Ebene:

- wird angehört, bevor definitiv entschieden wird;
 - kann Vorschläge einbringen, um einen Entscheidungsprozess auszulösen.
- ²Vorschläge und Stellungnahmen sind angemessen zu berücksichtigen.

Weicht die Konzerngesellschaft von der Stellungnahme ab, begründet sie dies; die Begründung erfolgt in der Regel mündlich, auf Verlangen schriftlich.

7102 Information (Grad 1)

¹Das Mitwirkungsorgan auf der betreffenden Ebene hat Anspruch auf rechtzeitige und umfassende Information über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis Voraussetzung für eine ordnungsgemässe Erfüllung seiner Aufgaben ist.

²Das Mitwirkungsorgan kann eine klärende Aussprache verlangen.

711 Mitwirkung auf den Ebenen Konzerngesellschaft sowie Filiale oder Einsatzzone

¹Die Mitwirkungsrechte werden von folgenden Organen, die sich aus Mitarbeitenden der Konzerngesellschaft zusammensetzen, wahrgenommen, sofern mindestens ein Fünftel der Mitarbeitenden dies wünscht:

- auf Ebene Konzerngesellschaft: von der Betriebskommission;
- auf Ebene Filiale oder Einsatzzone: von Personalkommissionen (PeKo).

²Die Konzerngesellschaft unterstützt die Mitwirkungsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

³Die Einzelheiten sind im Anhang 5 geregelt.

712 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Mitwirkungsorgane sind über betriebliche Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit gegenüber betriebsfremden Personen verpflichtet, sofern diese nicht mit der Wahrung der Interessen der Mitarbeitenden betraut sind.

72 Lohnverhandlungen

¹Die Parteien und die angeschlossenen Konzerngesellschaften können bis 15. Oktober jeden Jahres Verhandlungen über kollektive Massnahmen zur Entlohnung (inklusive situativer Anteile) verlangen und den übrigen Parteien ihre Vorschläge unterbreiten. Die Leitung der Konzerngesellschaft stellt den vertragschliessenden Gewerkschaften vorgängig die relevanten Informationen zum Geschäftsgang sowie – in Form von anonymisierten Statistiken – zu den Löhnen und den Zulagen zur Verfügung. Kriterien für die Lohnverhandlungen sind insbesondere die wirtschaftliche Situation der Konzerngesellschaft, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Produktivität und der Lage auf dem Arbeitsmarkt, sowie die Entwicklung der Lebenshaltungskosten (Teuerung). Die Parteien können die Löhne und Zulagen auch für eine längere Dauer als ein Jahr festlegen.

²Kommt keine Einigung zu Stande, kann jede Gewerkschaft und die Konzerngesellschaft spätestens am 31. Dezember die Paritätische Schlichtungskommission gemäss Ziffer 73 anrufen. Wird die PSK nicht angerufen, bleiben die bisherigen Löhne und Zulagen für ein weiteres Jahr in Kraft.

73 Konfliktbewältigung, Schlichtung

730 Konfliktbewältigung unter den Parteien

¹Bei Meinungsverschiedenheiten, insbesondere über die Anwendung dieses Grundvertrages sowie der Anschlussvereinbarung zwischen den Parteien und den angeschlossenen Konzerngesellschaften, versuchen die Parteien, sich in direkten Verhandlungen zu verständigen.

²Wenn sich die Verhandlungsdelegationen nicht einigen können, wird ein Einigungsgespräch zwischen Leitungspersonen der Parteien geführt. Als Vertreter der angeschlossenen Konzerngesellschaft amtet jeweils das für die betreffende Konzerngesellschaft zuständige Mitglied der Konzernleitung

Post. Als Vertreter der Gewerkschaften amten jeweils die Gewerkschaftspräsidenten.

³Im Interesse einer effizienten und der Grösse der Konzerngesellschaften angepassten Konfliktlösung soll der Einbezug der PSK erst erfolgen, wenn nicht mit Einigungsgesprächen auf der Stufe der Leitungen der Parteien (Ziffer 730 Abs. 2) bzw. nicht in einem Einigungsversuch durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der PSK eine Lösung gefunden werden konnte (Ziffer 733 Abs. 4).

731 Paritätische Schlichtungskommission (PSK)

¹Scheitert der Versuch, die Differenzen – gemäss Ziffer 730 – in direkten Verhandlungen zu bereinigen, kann jede Seite im Rahmen der Bestimmungen die Paritätische Schlichtungskommission anrufen.

²Die PSK besteht aus dem Präsidenten, zwei Mitgliedern des Konzerns Post, je einem Mitglied der beiden Gewerkschaften sowie je einem Ersatzmitglied der Parteien.

732 Zuständigkeit

¹Die PSK ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Parteien und den angeschlossenen Konzerngesellschaften. Die Parteien können vor Einleitung oder im Lauf eines Verfahrens vor der PSK vereinbaren, dass der PSK bei den strittig gebliebenen Fragen die Entscheidungsbefugnisse als Schiedsinstanz zukommen sollen (analog Artikel 5 des Bundesgesetzes über die eidgenössische Einigungsstelle). Der Schiedsvertrag bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien.

²Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sozialplänen (Ziffer 74) und Lohnverhandlungen (Ziffer 72) wird der PSK zusätzlich zur Schlichtungskompetenz die Entscheidungsbefugnis als Schiedsgericht übertragen.

733 Verfahren

¹Die PSK versucht, in einem raschen und einfachen Verfahren eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Subsidiär gelten die Regeln der ZPO BE über das summarische Verfahren.

²Das Verfahren wird mit Eingang eines schriftlich begründeten Gesuchs bei der beklagten Partei oder bei den beklagten Parteien eingeleitet. Allen übrigen Parteien ist gleichzeitig ein Doppel des Gesuchs zuzustellen. Die Akten sind von der beklagten Partei oder den beklagten Parteien innert zehn Tagen ab Erhalt des Gesuchs an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der PSK weiterzuleiten.

³Sämtliche Parteien haben innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt des Gesuchs ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

⁴Die/Der Vorsitzende unterbreitet den Vertragsparteien unter Fristansetzung auf Grund der gestellten Anträge einen Lösungsvorschlag zur Stellungnahme. Nach Eingang der Stellungnahmen entscheidet die/der Vorsitzende, ob sie/er den Lösungsvorschlag alleine mit den Parteien beraten will oder den Vorschlag der Kommission vorlegt.

⁵Wird der Lösungsvorschlag der PSK vorgelegt, so werden die Prozessparteien zu einer mündlichen Verhandlung eingeladen und angehört. Sämtliche Beweismittel sind spätestens an der Verhandlung vorzulegen.

⁶Die PSK hat den Prozessparteien innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung des Verfahrens einen schriftlichen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Der Lösungsvorschlag erfordert die Mehrheit der Stimmen der PSK. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit aller Mitglieder. Bei Verhinderung eines Mitglieds ist das Ersatzmitglied zu stellen.

⁷Lehnen die Prozessparteien den Lösungsvorschlag innert 15 Tagen nicht ausdrücklich ab, gilt er als angenommen.

⁸Während eines Verfahrens vor der PSK ist eine Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit zu unterlassen.

⁹Das Verfahren vor der PSK ist unentgeltlich. Jede Seite trägt die auf sie entfallenden Kosten.

734 **Kosten**

Die Kosten der PSK und ihres Sekretariats werden von der Konzerngesellschaft und den vertragschliessenden Gewerkschaften je zur Hälfte getragen. Die Gewerkschaften sind berechtigt, ihre Kosten dem Solidaritätsbeitragsfonds anteilmässig zu belasten.

74 **Sozialplan**

¹Kommt es bei der Konzerngesellschaft zu Massenentlassungen gemäss Artikel 335d OR (die 30-Tage-Frist nach Absatz 1 wird nicht angewendet, alle Kündigungen pro Ereignis werden zusammengezählt), sind zwischen der Konzerngesellschaft und den vertragschliessenden Gewerkschaften frühzeitige Verhandlungen über den Abschluss eines Sozialplans zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen für die betroffenen Mitarbeitenden aufzunehmen. Der Sozialplan regelt die von der Konzerngesellschaft allenfalls der Post zur Verfügung zu stellenden Mittel und den Verwendungszweck dieser Mittel (z. B. Stellenvermittlung, Umschulung, Abgangentschädigungen). Es werden paritätisch besetzte Organe gebildet,

die über die Verwendung der Mittel und die Durchführung des Sozialplans beschliessen.

²Die Konzerngesellschaft verpflichtet sich, bei sonstigen betriebsorganisatorischen Massnahmen, die nicht zu einer Massenentlassung im Sinne des Gesetzes, aber zu Änderungen im Arbeitsverhältnis für eine grössere Anzahl von Mitarbeitenden führen, die vertragschliessenden Gewerkschaften rechtzeitig zu informieren und mit ihnen die Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Mitarbeitenden zu erörtern (Mitwirkungsgrad 2). In den übrigen Fällen wird eine allfällige PeKo/BeKo einbezogen.

75 Soziales

¹Die Konzerngesellschaft kann soziale Einrichtungen für ihre Mitarbeitenden unterstützen. Sie nutzt dafür für ihre Mitarbeitenden nach Möglichkeit die Angebote der Post für die Personalverpflegung, die Sozialberatung und die Vorbereitung auf den Ruhestand. Die Konzerngesellschaft kann bei finanziellen Notlagen direkt, über die vertragschliessenden Gewerkschaften oder über Dritte gezielte Unterstützung leisten.

²Bei aus gesundheitlichen Gründen leistungsverminderten Mitarbeitenden, die die bisherige Arbeit unverschuldet nicht mehr im bisherigen Mass ausüben können, bemüht sich die Konzerngesellschaft um eine Weiterbeschäftigung. In diesen Fällen darf der Mindestlohn angemessen unterschritten werden (Leistungen von Sozialversicherungen werden angerechnet).

76 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz

Die Konzerngesellschaft nimmt auf die Gesundheit der Mitarbeitenden Rücksicht. Sie trifft zum Schutz der Gesundheit und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten im Betrieb alle technischen und organisatorischen Massnahmen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Sie beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse schwangerer Mitarbeiterinnen.

77 Solidaritätsbeiträge

770 Grundsätze

¹Die Konzerngesellschaft erhebt von den Mitarbeitenden im Geltungsbereich dieses Grundvertrages einen Solidaritätsbeitrag von monatlich:

- CHF 10.– bei einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von 50 % und mehr;
- CHF 5.– bei einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von weniger als 50 %.

²Die Solidaritätsbeiträge werden in den Fonds nach GAV KG eingelegt, der von den Vertragsparteien des GAV KG paritätisch verwaltet wird. Die Einnahmen und Mittelverwendung nach GAV Post und GAV KG sind in der Jahresrechnung separat auszuweisen.

³Die Vertragsparteien des GAV KG sorgen dafür, dass die aus dem Solidaritätsbeitragsfonds finanzierten Leistungen allen Mitarbeitenden im Geltungsbereich dieser Vereinbarung zugute kommen, wobei dafür nur die Mittel eingesetzt werden dürfen, die auf Grund des GAV KG für ausgliederte Geschäftseinheiten der Konzerngesellschaft einbezahlt wurden. Aus dem Fonds können personalseitige Aufwendungen finanziert werden, die mit der Erarbeitung, der Erneuerung und dem Vollzug dieser Vereinbarung und der kollektiven Interessenvertretung der Mitarbeitenden der Konzerngesellschaft einen Zusammenhang haben.

⁴Die Konzerngesellschaft kann finanzielle Beiträge in den Solidaritätsbeitragsfonds leisten.

771 Inkasso

¹Der Solidaritätsbeitrag wird monatlich vom Lohn abgezogen.

²Wenn vom Lohn der Mitgliederbeitrag einer vertragschliessenden Gewerkschaft abgezogen wird, erfolgt kein Abzug für den Solidaritätsbeitrag.

³Wenn für Mitglieder einer vertragschliessenden Gewerkschaft kein Mitgliederbeitrag und deshalb der Solidaritätsbeitrag nach Absatz 1 vom Lohn abgezogen wird, erstattet die Gewerkschaft dem Mitglied den Solidaritätsbeitrag zurück. Sie wird für diese Rückerstattungen aus dem Solidaritätsbeitragsfonds entschädigt.

⁴Die Konzerngesellschaft stellt den vertragschliessenden Gewerkschaften die für das Mutationswesen nötigen Angaben zur Verfügung, sofern eine entsprechende schriftliche Erklärung des Gewerkschaftsmitglieds vorliegt. Umgekehrt informieren die vertragschliessenden Gewerkschaften die Konzerngesellschaft über die Mitgliedschaft der Mitarbeitenden und die Höhe des betreffenden Mitgliederbeitrags.

78 Durchsetzung des GAV KG sowie der Anschlussvereinbarung

Die Parteien sind verpflichtet, für die Einhaltung dieses GAV sowie der Anschlussvereinbarung zu sorgen; zu diesem Zweck haben sie auf die Konzerngesellschaft bzw. auf ihre Mitglieder einzuwirken und nötigenfalls die führungsmässigen, rechtlichen und allenfalls die statutarischen Mittel einzusetzen.

79 Abänderung des GAV KG/Verhandlungsbereitschaft

Bedarf eine wichtige Frage des Vertragsverhältnisses ausnahmsweise während der Vertragsdauer einer Änderung oder Ergänzung dieses GAV, so werden die Parteien über solche Fragen verhandeln. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

8 In-Kraft-Treten

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Vertragsparteien

Bern, 10. Juni 2005

Die Schweizerische Post

Konzernleiter: Dr. Ulrich Gygi
Leiter Personal: Rolf Hasler

Gewerkschaft Kommunikation

Präsident: Christian Levrat
Vizepräsident a. i.: Fritz Gurtner

transfair Christliche Gewerkschaft Service public und Dienstleistungen

Präsident: Hugo Gerber
Branchenleiter Post/Logistik: Peter Heiri

A1 Lohn und Zulagen (Werte 2005)

Gestützt auf die bei folgenden Bestimmungen erwähnten Ziffern dieses GAV KG vereinbaren die Vertragsparteien:

1 Lohn

11 Lohnbänder

Ziffer 305 GAV KG

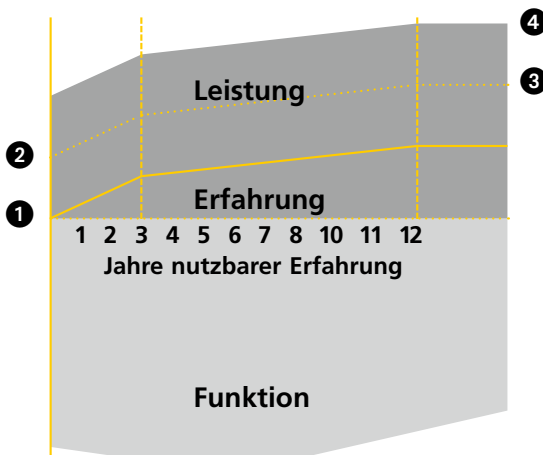
110 Bandbreiten

Die Lohnbänder aller Funktionsstufen haben eine Breite von +/-10 % ab dem Bandmittelwert.

111 Bandanstieg für alle Kategorien

Erfahrungsjahre	Bandanstieg von Jahr zu Jahr
1 bis 3	2 %
4 bis 12	1 %
13 und mehr	0 %

112 Vereinfachtes Schema Lohnband



① ② ③ ④ siehe Ziffer 12

12 Lohnskala, Stand 2005

Ziffer 31 GAV KG

Funktions- stufe (FS)	Bruttobeträge in CHF			
	ohne Berücksichtigung von Leistung und nutzbarer Erfahrung ①	bei guter Leistung ohne nutzbare Erfahrung ②	bei guter Leistung und maximaler nutzbarer Erfahrung (Bandmittelwerte) ③	bei hervorragender Leistung und maximaler nutzbarer Erfahrung ④
1	*40 400.–/ 42 420.–	42 710.–	49 117.–	54 028.–
2	43 785.–	48 650.–	55 948.–	61 542.–
3	48 485.–	53 872.–	61 953.–	68 148.–
4	53 272.–	59 191.–	68 070.–	74 877.–
5	58 147.–	64 608.–	74 299.–	81 729.–
6	62 100.–	69 000.–	79 350.–	87 285.–
7	67 739.–	75 265.–	86 555.–	95 210.–
8	74 059.–	82 288.–	94 631.–	104 094.–
9	81 320.–	90 355.–	103 908.–	114 299.–
10	89 519.–	99 466.–	114 386.–	125 824.–
11	98 659.–	109 621.–	126 064.–	138 671.–
12	108 911.–	121 012.–	139 164.–	153 080.–
13	121 551.–	135 057.–	155 316.–	170 847.–
14	136 671.–	151 857.–	174 636.–	192 099.–

Divisor für die Berechnung des Stundenlohnsatzes: 2070.

*Der Lohn für 20-jährige Beschäftigte ohne abgeschlossene Berufslehre beträgt mindestens CHF 42 420.– brutto im Jahr, für 18-jährige Beschäftigte ohne abgeschlossene Berufslehre CHF 40 400.– brutto im Jahr. Werden jüngere Personen angestellt, so kann der Anfangslohn um bis zu 10 % reduziert werden.

13 Pauschalzulage

Ziffer 303 GAV KG

¹In folgenden Fällen wird eine versicherte Pauschalzulage ausgerichtet (pro Jahr):

- a. Primus im Zustelldienst aufgehoben
- b. Equipenchefin/Equipenchef CHF 2400.–
- c. Wagenführerin/Wagenführer im Sachtransportdienst
mit erfolgreich abgeschlossener Lehre als
Postangestellte/Postangestellter CHF 2400.–
- d. Poststellenleitende bei Überschreiten des für die
Funktionsstufe 10 vorgesehenen Höchstwerts im
Kennzahlensystem von 31 Punkten CHF 4800.–

²Sie wird in zwölf Monatsraten ausbezahlt.

2 Fixe Arbeitsmarktzulage

Ziffer 320 GAV KG

Stufe 3 CHF 4800.–/Jahr*		Stufe 2 CHF 2400.–/Jahr*	Stufe 1 CHF 1200.–/Jahr*
A		Allschwil	Aarau, Adelboden, Adliswil, Aesch (BL), Arlesheim, Arosa
B	Basel, Bern	Belmont-sur-Lausanne, Binningen, Birsfelden, Bussigny-près-Lausanne	Baden, Bassersdorf, Bellevue, Belp, Bernex, Biel/Bienne, Bolligen, Bottmingen, Bremgarten bei Bern, Bülach
C	Carouge (GE), Chêne-Bougeries, Chêne-Bourg	Chavannes-près-Renens, Crissier	La Chaux-de-Fonds, Cologny, Collonge-Bellerive, Commugny, Coppet
D		Dietikon, Dübendorf	Davos, Dietlikon, Dornach
E F		Epalinges	Ecublens (VD), Effretikon, Embrach, Emmen, Emmenbrücke, Erlenbach (ZH), Freiburg
G	Genf, Genf-Flughafen, Le Grand-Saconnex	Glattbrugg	Genthod, Gland, Grindelwald, Gstaad
H I J		Ittigen	Herrliberg, Horgen, Jouxtiens-Mézery
K		Kloten, Köniz**	Kehrsatz, Kilchberg (ZH), Kriens, Küsnacht (ZH)
L	Lancy, Lausanne	Luzern, Le Mont-sur-Lausanne	Lenk, Locarno, Lugano, Lutry
M N	Meyrin, Zürich-Mülligen/VZ	Münchenstein, Muri bei Bern, MuttENZ	Männedorf, Meilen, Mies, Montana, Montreux, Moosseedorf, Morges, Münchenbuchsee, Münsingen, Neuenburg, Nyon
O		Onex, Ostermundigen	Oberengstringen, Oberwil (BL), Olten, Opfikon
P Q		Prilly, Pully	Paudex, Perly-Certoux, Plan-les-Ouates, Prangins, Pratteln, Pregny-Chambésy
R		Regensdorf, Reinach (BL), Renens (VD), Riehen	Rheinfelden, Rubigen, Rümlang
S T U	Thônex	St. Gallen, Schlieren (exkl. Mülligen)	St. Moritz, Schuls (Scuol), Schwerzenbach, Sion, Spreitenbach, Stäfa, Stettlen, Tannay, Thalwil, Therwil, Urdorf, Urtenen, Uster
V	Vernier		Vandoeuvres, Vechigen, Versoix, Vevey, Veyrier, Volketswil
W X Y		Wallisellen, Winterthur	Wädenswil, Wangen-Brüttisellen, Wohlten bei Bern, Worb
Z	Zürich, Zürich-Flughafen	Zollikofen	Zermatt, Zollikon, Zug, Zumikon

* bei Vollzeitarbeit; Teilzeitarbeit pro rata; Stundenlohn = Jahresansatz dividiert durch 2070

** nur Köniz, Wabern, Liebefeld, Spiegel bei Bern; Rest der Gemeinde Köniz ist ausgenommen

3 Stellvertretungszulagen

Ziffer 34 GAV KG

31 Versicherte Stellvertretungszulage

¹Die Zulage nach Ziffer 340 Absatz 2 Buchstabe a GAV KG beträgt:

- a. wenn Stellvertretung in den FS 2 bis 5: mindestens CHF 2400.– pro Jahr;
- b. wenn Stellvertretung in den FS 6 und höher: mindestens CHF 3600.– pro Jahr.

²Der Betrag wird individuell vereinbart.

32 Nicht versicherte Stellvertretungszulagen

320 Tagespauschale nach Ziffer 340 Absatz 2 Buchstabe ba GAV KG

Funktionsstufe der vertretenen Stelle	Tagespauschale in CHF
2	10.–
3	10.–
4	13.20
5	13.20
6 und höher	16.50

321 Tagespauschale nach Ziffer 340 Absatz 2 Buchstabe bb GAV KG

Die/Der Vertretene hat Pauschalzulage nach Ziffer 13 als	Tagespauschale in CHF
Primus im Zustelldienst	15.80
Wagenführerin/Wagenführer im Sachentransportdienst, sofern die Stellvertreterin/der Stellvertreter die Anspruchsvoraussetzungen nach Ziffer 13 Absatz 1 Buchstabe c erfüllt	7.90

322 Gemeinsame Bestimmungen

Die Stellvertretungszulagen nach den Ziffern 320 und 321 werden nicht kumuliert. Wird eine Funktion mit Pauschalzulage abgelöst, gilt bei zwei möglichen Tagespauschalen der höhere Betrag.

4 Zulagen**Ziffer 35 GAV KG****40 Sozialzulagen****400 Familienzulage**

¹Die Familienzulagen betragen monatlich (höhere kantonale Zulagen vorbehalten):

- a. CHF 330.– für das erste zulagenberechtigte Kind;
- b. CHF 206.– für jedes weitere zulagenberechtigte Kind;
- c. CHF 250.– für jedes weitere zulagenberechtigte Kind, welches das 16. Altersjahr vollendet hat und in Ausbildung steht.

²Der Familienzulage angerechnet werden:

- a. von anderen Personen geltend gemachte Familienzulagen nach FamZG;
- b. von den Mitarbeitenden oder von anderen Personen bei anderen Arbeitgebern geltend gemachte Familien-, Kinder- oder Betreuungszulagen.

401 Geburts- und Adoptionszulage

Bei Ereignis pro Kind CHF 600.–. Eine allfällige höhere Zulage gemäss kantonaler Familienzulagenordnung wird ausgerichtet, sofern der/die Mitarbeitende die erstanspruchsberechtigte Person für die Familienzulagen ist.

41 Nachtzulage

Je volle und angebrochene Stunde: CHF 5.80

42 Sonntagszulage

Je volle und angebrochene Stunde: CHF 10.55

42a Regelmässige Nacht- und Sonntagsarbeit

Mitarbeitende, die in regelmässigen Turnus Sonntags- und Nachtarbeit leisten, erhalten folgende Ferienentschädigungen als Zuschläge zu den Zulagen gemäss Ziffer 41 und 42:

- 8,33 % bei einem Ferienanspruch von 4 Wochen
- 10,64 % bei einem Ferienanspruch von 5 Wochen
- 11,83 % bei einem Ferienanspruch von 5 Wochen und 3 Tagen
- 13,04 % bei einem Ferienanspruch von 6 Wochen
- 13,46 % bei einem Ferienanspruch von 6 Wochen und 1 Tag

43 Pikettzulage

Je volle und angebrochene Stunde Bereitschaft: CHF 5.–

44 Sonderzulage

Je Einzelfall pro Monat von CHF 150.– bis CHF 250.–

45 Einzelfallzulage

Pro Jahr bis maximal CHF 30 000.–

5 Prämien

Ziffer 36 GAV KG

50 Ziel-Prämie

Werte pendent

51 Top-Prämie

Je Ereignis: bis maximal CHF 5000.–

6 Treueprämie

Ziffer 230 GAV KG

Bei Vollendung von Anstellungsjahren	Zeitwert		Geldwert
10 und 15	1 Woche Ferien	oder*	CHF 1250.– auf Deposito-Konto PostFinance
20	3 Wochen Ferien	oder*	CHF 3750.– auf Deposito-Konto PostFinance
25, 30, 35, 40 und 45	4 Wochen Ferien	oder*	CHF 5000.– auf Deposito-Konto PostFinance

* wählbar in ganzen Wochen

7 Pauschalen in geografisch definiertem Gebiet

Ziffer 241 GAV KG

70 Wegzeitgutschrift

Massgebend sind die effektiven Kilometer zwischen Basis- und Einsatzort. Ist kein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden oder dessen Benützung nicht zumutbar, so sind die Strassenkilometer auf der kürzesten Wegstrecke massgebend.

Einfache Wegstrecke bis 8 km	über 8 bis 16 km	über 16 km
—	30 Minuten pro Tag	60 Minuten pro Tag

71 Fahrkosten

Es besteht wie folgt Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten:

- wenn öffentliches Verkehrsmittel vorhanden und zumutbar: effektive Fahrkosten;
- in den anderen Fällen:

Privatfahrzeug	Einfache Wegstrecke bis 8 km	über 8 bis 16 km	über 16 km
Personenwagen	—	CHF 15.– pro Tag	CHF 24.– pro Tag
übrige Motorfahrzeuge ab 50 ccm und vergleichbar	—	CHF 7.– pro Tag	CHF 12.– pro Tag

Allfällige Schäden an privaten Motorfahrzeugen werden durch eine Zusatzversicherung (Vollkasko) übernommen, die durch die Konzerngesellschaft abgeschlossen wird.

72 Auswärtige Mahlzeiten

¹Die Mahlzeitenentschädigung beträgt pro Tag CHF 22.–. Sie wird ausgerichtet, wenn der Einsatzort über 16 Kilometer vom Basisort entfernt ist. Ist kein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden oder dessen Benützung nicht zumutbar, so sind die Strassenkilometer auf der kürzesten Wegstrecke massgebend.

²Dieser Betrag wird auch bei vorübergehender Änderung des Arbeitsorts bzw. Basisorts nach Ziffer 242 GAV KG ausgerichtet, sofern die Distanz ab Arbeits- bzw. Basisort über acht Kilometer beträgt.

8 Spesen

Ziffer 251 GAV KG

80 Auswärtige Mahlzeiten auf Geschäftsreisen

Abwesenheit ab Arbeits- bzw. Basisort	Pauschale Mahlzeitenvergütung pro Tag
über 5 Stunden	CHF 15.–
über 11 Stunden	CHF 33.–
über 14 Stunden	CHF 40.–

Massgebend sind die Abfahrts- und Ankunftszeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Nahverkehrsstrecken innerhalb des Orts). Ist kein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden oder dessen Benützung nicht zumutbar, so sind die Strassenkilometer auf der kürzesten Wegstrecke massgebend.

81 Übernachtung

Effektive Kosten für die Übernachtung:
maximal CHF 150.– (Basis: Drei-Sterne-Hotel)

82 Kilometerentschädigung bei Benutzung eines Privatfahrzeugs

Privatfahrzeug	Arbeitsweg/ Geschäftsreisen*	Nutzung für Transport von Ware/Zustellung**
Personenwagen	60 Rappen	80 Rappen***
übrige Motorfahrzeuge ab 50 ccm und vergleichbar	30 Rappen	–

* allfällige Schäden an privaten Motorfahrzeugen werden durch eine Zusatzversicherung (Vollkasko) übernommen, die durch die Konzerngesellschaft abgeschlossen wird

** keine Zusatzversicherung (Vollkasko) durch die Konzerngesellschaft

*** beim notwendigen Einsatz von besonderen Fahrzeugen kann ein höherer Ansatz vereinbart werden

83 Mitarbeitende im Fahrdienst Personen- und Sachtransport

Es wird eine Mahlzeitenentschädigung von CHF 11.– ausgerichtet, wenn im Dienstplan eine Pause zur Einnahme einer Mahlzeit ausserhalb des Arbeits- bzw. Basisorts eingeplant ist.

A2 Funktionenraster

Gestützt auf Ziffer 303 GAV KG vereinbaren die Vertragsparteien:

1 Grundsätze

¹Die Funktionen sind modellhaft nach Aufgaben, Ausbildungsniveau und Kenntnissen sowie nach weiteren, funktionstypischen Kriterien erfasst (Modellfunktionen) und einer Funktionsstufe zugeteilt. Gleiche und bezüglich des Anforderungsniveaus gleichwertige Funktionen oder Stellen gehören in die gleiche Funktionsstufe.

²Ähnliche Modellfunktionen sind gruppenweise in Funktionsbereichen zusammengefasst. Innerhalb der Funktionsbereiche werden aus den einzelnen Modellfunktionen nach ansteigendem Anforderungsniveau Funktionsketten gebildet.

2 Funktionentabelle (Funktionsbereiche, Funktionsketten, Funktionsstufen FS)

Nr.	Funktionsbereiche/ Funktionsketten	FS	Funktionskettendarstellung													
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	Betrieb und Produktion	FS														
101	Betriebsmitarbeitende Logistik	1 – 3	■	■	■											
102	¹⁾ Betriebsfachleute Logistik	3 – 5			■	■	■									
103	Sortierung	1 – 3	■	■	■											
104	¹⁾ Zustellung	1 – 4	■	■	■	■										
110	¹⁾ Teamleitung Logistik	4 – 7			■	■	■	■								
111	Sachbereichsleitung Logistik	6 – 9					■	■	■	■						
112	Leitung betriebliche OE Logistik	8 – 11							■	■	■	■				
121	Betriebsmitarbeitende Transport	1 – 3	■	■	■											
122	Betriebsfachleute Transport	3 – 5			■	■	■									
123	¹⁾²⁾ Wagenführung Sachentransport	2 – 4		■	■	■										
124	³⁾ Wagenführung Personentransport	3 – 6			■	■	■	■								
130	Teamleitung Transport	4 – 7			■	■	■	■								
131	Sachbereichsleitung Transport	6 – 9					■	■	■	■						
132	Leitung betriebliche OE Transport	8 – 11							■	■	■	■				
141	Betriebsmitarbeitende PostFinance	1 – 3	■	■	■											
142	Betriebsfachleute PostFinance	3 – 6			■	■	■	■								
143	Kundenberatung PostFinance	5 – 6				■	■									
150	Teamleitung PostFinance	5 – 7				■	■	■								
151	Leitung betriebliche OE PostFinance	8 – 11							■	■	■	■				
2	Unterhalt und Handwerk	FS														
201	Betriebsmitarbeitende Wartung/ Unterhalt/Handwerk	1 – 4	■	■	■	■										
202	Betriebsfachleute Wartung/ Unterhalt/Handwerk	4 – 6			■	■	■									
203	Reinigung/Hausdienst	1 – 3	■	■	■											
204	Lagermitarbeitende/-fachleute	2 – 4		■	■	■										
210	Team-/Sachbereichsleitung Unterhalt und Handwerk	4 – 8				■	■	■	■							
211	Leitung betriebliche OE Unterhalt und Handwerk	7 – 10						■	■	■	■					
3	Verkauf	FS														
301	Front Office	3 – 6			■	■	■	■								
302	Kundenbetreuung klein/mittel	7 – 9						■	■	■						
303	Kundenbetreuung mittel/gross	9 – 12								■	■	■	■			
304	Sales Support/ Sachbearbeitung Verkaufsstellen	5 – 8				■	■	■	■							
311	Sachbereichsleitung Verkauf	7 – 9						■	■	■						
312	Poststellenleitung	5 – 10				■	■	■	■	■						

Nr.	Funktionsbereiche/Funktionsketten	FS	Funktionskettendarstellung													
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
4	Informatik	FS														
401	Produktion Informatik	2 – 5														
402	Support	5 – 7														
403	Systembetreuung	7 – 10														
404	Systementwicklung	5 – 8														
405	Anspruchsvolle Systementwicklung	8 – 10														
406	Spezialistin/Spezialist Informatik	10 – 13														
410	Teamleitung Informatik	7 – 10														
411	Sachbereichsleitung Informatik	10 – 13														
5	Administrative und technische Sachbearbeitung	FS														
501	Administrative Hilfsfunktionen	1 – 3														
502	Büroassistentz	2 – 5														
503	Sachbearbeitung	5 – 7														
504	Anspruchsvolle Sachbearbeitung	7 – 10														
505	Qualifizierte Sachbearbeitung	10 – 12														
510	Teamleitung	7 – 10														
511	Sachbereichsleitung	10 – 13														
6	Führung/Management/Spezialisten	FS														
601	Regionenleitung klein/mittel	9 – 11														
602	Regionenleitung gross	12 – 14														
603	Konzernweite Spezialisten	11 – 14														
604	Leitung Fachbereich klein	10 – 12														

Die Funktionentabelle wird überprüft und angepasst, wenn neue Aufgaben dazu kommen oder bestehende sich in wesentlichem Mass verändern.

- 1) Pauschalzulage für Equipenchefinnen/Equipenchefs, Primi im Zustelldienst und Wagenführende Sachentransportdienst nach Ziffer 13 Anhang 1
- 2) Abgrenzung Wagenführung im Sachentransport gemäss Anwendungsbestimmungen Lohnsystem und Funktionenraster
- 3) Abgrenzung Wagenführung im Personentransport gemäss Anwendungsbestimmungen Lohnsystem und Funktionenraster

A3 Arbeitszeit

Gestützt auf Ziffer 40 GAV KG vereinbaren die Vertragsparteien:

1 Arbeitszeitgestaltung

10 Grundsätze

¹Unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten legen die Bereiche die Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der Bestimmungen dieses Anhangs fest.

²Die Regelungen bei Arbeitszeitmodellen mit eigenen Möglichkeiten zum Zeitausgleich bleiben vorbehalten.

11 Einsatzbereich Administration

110 Ordentliche Betriebszeit

¹Als ordentliche Betriebszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 6 bis 20 Uhr.

²Im Rahmen der ordentlichen Betriebszeit bestehen die Arbeitszeitmodelle nach Ziffer 2.

111 Ausserordentliche Betriebszeit

Bei Bedarf können die Bereiche die ordentliche Betriebszeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausdehnen oder einschränken.

12 Einsatzbereich Produktion

¹Arbeitszeitmodelle nach Ziffer 2 können angewendet werden, falls es die betrieblichen Verhältnisse und die gesetzlichen Bestimmungen zulassen.

²Die Fünftagewoche ist einzuhalten, falls es die betrieblichen Verhältnisse erlauben. In den übrigen Fällen soll bei der Zuteilung von Ausgleichstagen eine gegenüber der Fünftagewoche möglichst gleichwertige Lösung erreicht werden.

2 Arbeitszeitmodelle

20 Gleitende Arbeitszeit (Glaz)

¹Glaz ist das Normmodell. Innerhalb der ordentlichen Betriebszeit kann die Arbeitszeit durch die Mitarbeitende/den Mitarbeitenden weitgehend in Eigenverantwortung gewählt werden. Wo dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, legen die Bereiche Ansprech- und Servicezeiten fest.

²Der Zeitsaldo entspricht der Differenz zwischen der vertraglichen Arbeitszeit und der geleisteten bzw. anrechenbaren Arbeitszeit.

³Ein Zeitsaldo soll auf eine Bandbreite von +50 bzw. -10 Stunden begrenzt werden. Darüber hinausgehende Stunden verfallen grundsätzlich ohne Entschädigung. Ein Übertrag auf Überzeit ist nur möglich, wenn die Arbeitsleistung angeordnet oder nachträglich genehmigt wird. Innerhalb der Bandbreite geleistete Arbeitsstunden gelten nicht als Überzeit.

⁴Der Zeitsaldo kann in Absprache mit der/dem Vorgesetzten stunden- und tageweise kompensiert oder auf ein Zeitsparkonto übertragen werden.

⁵Die Kompensation darf an maximal fünf ganzen Tagen im Monat und maximal zehn ganzen Tagen im Jahr erfolgen.

21 Jahresarbeitszeit

210 Grundsatz

¹Mit der Jahresarbeitszeit wird angestrebt:

- den Personaleinsatz unter Berücksichtigung von saisonalen Schwankungen der Auftragslage langfristig zu planen;
- zeitgerecht auf kurzfristige Veränderungen des Arbeitsvolumens zu reagieren;
- den Bedürfnissen der Mitarbeitenden und der Teams nach Zeitsouveränität Rechnung zu tragen.

²Die Jahresarbeitszeit basiert auf variablen Tages-, Wochen- und Monatsarbeitszeiten.

³Sie wird individuell in Schriftform vereinbart.

211 Rahmenbedingungen

¹Die Jahres-Sollarbeitszeit wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad festgelegt. Sie kann in weniger als zwölf Monaten erbracht werden. Der jährliche Ausgleich darf bei Vollzeit höchstens vier Wochen betragen.

²Der monatlich ausbezahlte Lohn richtet sich nach dem vereinbarten Beschäftigungsgrad, unabhängig von der geleisteten Arbeitszeit.

³Jährlich werden die voraussichtlichen monatlichen Sollarbeitszeiten geplant und in einer Vereinbarung festgehalten. Diese kann nachträglich veränderten Bedürfnissen der/des Mitarbeitenden oder der Konzerngesellschaft angepasst werden.

⁴Allfällige fixe Ansprech- und Servicezeiten oder andere Bedingungen sind individuell zu vereinbaren.

⁵Die minimale Arbeitszeit soll in der Regel die Hälfte der ordentlichen durchschnittlichen Arbeitsleistung pro Arbeitstag nicht unterschreiten.

⁶Kurzfristige Änderungen gegenüber den geplanten Arbeitszeiten sind im Rahmen der Zumutbarkeit für die Mitarbeitenden oder die Konzerngesellschaft möglich; sie sind zu vereinbaren.

⁷Die gesetzlichen Bestimmungen zur Höchstarbeitszeit, zu den Ruheschichten usw. bleiben vorbehalten.

⁸Die Zeitsalden 1 und 2 werden der/dem Vorgesetzten und der/dem Mitarbeitenden monatlich mitgeteilt.

- Zeitsaldo 1: Differenz zwischen der Sollarbeitszeit auf Grund des Durchschnitts nach Jahres-Sollarbeitszeit und der effektiv geleisteten oder anrechenbaren Arbeitszeit;
- Zeitsaldo 2: Differenz zwischen der Sollarbeitszeit gemäss Jahresplanung nach Absatz 3 und der effektiv geleisteten oder anrechenbaren Arbeitszeit.

⁹Der Zeitsaldo 1 ist im Jahresverlauf begrenzt auf +200 bzw. –50 Stunden. Werden diese Werte überschritten, sind die Jahresplanung nach Absatz 3 und/oder der Beschäftigungsgrad zu überprüfen und allenfalls neu zu vereinbaren. Eine Übertragung auf Überzeit erfolgt ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; ein allfälliges Überzeitguthaben wird prioritär kompensiert.

¹⁰Am Jahresende darf der Zeitsaldo +100 bzw. –50 Stunden nicht übersteigen. Davon ausgenommen sind Fälle von länger dauernden Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall. Der positive Zeitsaldo kann wahlweise auf das nächste Jahr oder auf ein Zeitsparkonto übertragen werden. Ein negativer Zeitsaldo von über 50 Stunden verfällt zu Lasten der Konzerngesellschaft. Ein positiver Zeitsaldo von über 100 Stunden verfällt zu Lasten der/des Mitarbeitenden. Soweit es sich um Überzeit nach Absatz 9 handelt oder die/der Vorgesetzte nicht für einen rechtzeitigen Abbau des Zeitsaldos gesorgt hat, werden die 100 Stunden übersteigende Zeit mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlt.

¹¹Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses sollen allfällige Plus- oder Minusstunden innerhalb der Kündigungsfrist kompensiert werden. Falls die Minusstunden aus angeordneter Arbeitsleistung resultieren, erfolgt bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Verschulden der/des Mitarbeitenden keine Kompensation.

22 Zeitsparmodell

¹Beim Zeitsparmodell können Guthaben aus nicht bezogenen Ferientagen, Ruhe- oder Ausgleichstagen und Überzeit auf ein Zeitsparkonto übertragen werden.

²In einer individuellen Vereinbarung wird schriftlich festgehalten, welche der folgenden Zeitguthaben zum Ansparen gewählt werden können:

- a. ab dem 20. Altersjahr: die das gesetzliche Minimum von vier Wochen übersteigenden, nicht bezogenen Ferientage;
- b. Ausgleichstage aus der ordentlichen Arbeitszeit nach Ziffer 110 oder der Glaz nach Ziffer 20;
- c. frei verfügbare Ruhetage auf Grund der Feiertagslage;
- d. Überzeit;
- e. besondere Zeitgutschriften für Zusatzleistungen, die in der ordentlichen Arbeitszeit nicht berücksichtigt sind (ohne Zeitzuschläge für Nachtarbeit);
- f. Guthaben aus Glaz oder Jahresarbeitszeit.

³Der Bezug ab dem Zeitsparkonto kann im Einvernehmen erfolgen:

- a. als zusätzliche zusammenhängende Freizeit;
- b. als Langzeiturlaub (Sabbatical);
- c. zur vorübergehenden Reduktion der Arbeitszeit bei gleich bleibendem Beschäftigungsgrad;
- d. zur vorzeitigen Pensionierung;
- e. in begründbaren Einzelfällen als Barzahlung.

23 Alternierende Telearbeit**230 Grundsatz**

Bei alternierender Telearbeit arbeitet die/der Mitarbeitende zeitweise am Arbeitsplatz der Konzerngesellschaft und zeitweise zu Hause.

231 Rahmenbedingungen

¹Die/Der Mitarbeitende ist in den Arbeitsabläufen und in der Arbeitsorganisation der Konzerngesellschaft integriert.

²Die Telearbeit beruht auf Freiwilligkeit und bedarf der Zustimmung der/des Vorgesetzten.

³Die Dauer und der Inhalt der Telearbeit sowie weitere Besonderheiten wie Ansprechzeiten, Einrichtung des Arbeitsplatzes zu Hause, Kostenbeteiligung, Datenschutz werden individuell vereinbart.

⁴Die Konzerngesellschaft stellt der/dem Mitarbeitenden die technische Infrastruktur (Hardware, Software, Installation, Support) zur Verfügung.

⁵Es besteht kein Anspruch auf Ersatz von berufsbedingten Auslagen, soweit sie mit der Telearbeit zusammenhängen, zum Beispiel für Nutzung von privaten Räumlichkeiten.

⁶Legt die/der Vorgesetzte die Arbeitszeit direkt oder indirekt fest, werden die damit verbundenen Zeitzuschläge und Zulagen vereinbart.

⁷Die Vereinbarung über die Telearbeit kann von jeder Seite ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten schriftlich widerrufen werden.

24 Teilzeit mit Beschäftigungsrahmen (Ziffer 20 Absatz 3 GAV KG)

240 Grundsätze

¹In Fällen von Ziffer 20 Absatz 2^{bis} GAV KG besteht im Ausmass der unteren Grenze des Beschäftigungsrahmens Anspruch auf Lohnzahlung, es sei denn, die/der Mitarbeitende habe mehrfach entsprechende Arbeitseinsätze im Lauf des Jahrs abgelehnt. Der Anspruch auf Lohnzahlung im Ausmass der unteren Grenze des Beschäftigungsrahmens entfällt, wenn die/der Mitarbeitende aus Gründen von Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall an der Arbeitsleistung verhindert war. Die Differenz wird spätestens im Dezember oder bei Austritt ausbezahlt.

²Konnte die/der Mitarbeitende infolge nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit, wegen des Bezugs von Mutterschaftsurlaub oder wegen der Leistung von Militär-, Zivildienst- und Zivildienst die Arbeitseinsätze im Ausmass der unteren Grenze des Beschäftigungsrahmens nicht leisten, so kann sie/er nicht zur Nachleistung verpflichtet werden.

³Der Wechsel ins Arbeitsverhältnis mit fixem Beschäftigungsgrad im Ausmass der bisherigen unteren Grenze des Beschäftigungsrahmens wird auf Begehren der/des Mitarbeitenden unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach Ziffer 122 Anhang 4 GAV KG vollzogen; ein anderer Zeitpunkt für den Wechsel oder ein anderer fixer Beschäftigungsgrad können vereinbart werden.

⁴Wird die obere Grenze des Beschäftigungsrahmens über einen Zeitraum von zwölf Monaten überschritten, so besteht ein Anspruch der/des Mitarbeitenden auf angemessene Erhöhung der unteren Grenze des Beschäftigungsrahmens. Grundlage für die neue untere Grenze bilden sowohl die in den vorangegangenen zwölf Monaten geleisteten Einsätze wie auch die künftigen Beschäftigungsaussichten.

⁵Die geleisteten Einsätze werden im Stundenlohn bezahlt (Berechnung nach Ziffer 12 Anhang 1, zuzüglich Anteil einer allfälligen Pauschalzulage).

⁶Der Ferienanspruch (Ziffer 430 GAV KG) sowie allfällige Zulagen und Zuschläge werden separat abgegolten. Der Ferienzuschlag von 10,64 % bzw. 11,83 % bzw. 13,46 % wird auf jeder Lohnabrechnung separat ausgewiesen. Während mindestens vier Wochen pro Kalenderjahr (5 Wochen bis zum vollendeten 20. Altersjahr) darf die/der Mitarbeitende nicht eingesetzt werden. In dieser Zeit soll die/der Mitarbeitende ihre/seine Ferien beziehen können. Die einsatzfreien Perioden sind zu vereinbaren; falls keine Einigung erzielt werden kann, werden sie von der Konzerngesellschaft festgelegt.

⁷Die Lohnfortzahlung bei Krankheit wird in Abweichung von den Ziffern 3700 und 3701 GAV KG wie folgt geregelt:

- Die/Der Mitarbeitende ist ab Beginn des Arbeitsverhältnisses bei unverschuldeter, medizinisch begründeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Schwangerschaft ab dem 61. Krankheitstag über eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung versichert. Diese Versicherung leistet für eine Dauer von 720 Tagen, abzüglich einer Wartefrist von 60 Tagen, ein Taggeld von 80 % des in den vergangenen drei Monaten bei der Konzerngesellschaft erzielten Durchschnittslohns. Die Krankentaggelder werden direkt durch den Versicherer ausbezahlt, ab dem 61. Krankheitstag besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung durch die Konzerngesellschaft. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit richtet sich die Höhe des Taggelds nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit.
- Mitarbeitenden, die länger als 60 Tage krank sind, leistet die Konzerngesellschaft rückwirkend ab 1. Krankheitstag bis und mit 60. Krankheitstag eine Lohnfortzahlung von 100 % des in den vergangenen drei Monaten bei der Konzerngesellschaft erzielten Durchschnittslohns.
- Ausnahmsweise wird das Taggeld bzw. die Lohnfortzahlung auf der Basis des in den vergangenen zwölf Monaten erzielten Durchschnittslohns berechnet.
- Grundsätzlich besteht für Krankheitsabwesenheiten von bis zu 60 Tagen Dauer kein Anspruch auf Lohnfortzahlung (Abgeltung nach Abs. 9). Die Mitarbeitenden sind beim Abschluss des EAV ausdrücklich auf das Fehlen des Versicherungsschutzes für Krankheitsabwesenheiten bis zu 60 Tagen aufmerksam zu machen.

⁸Die Lohnfortzahlung bei Unfall wird in Abweichung von den Ziffern 3700 bis 3702 GAV KG wie folgt geregelt:

- Das UVG-Taggeld (bei voller Arbeitsunfähigkeit 80 % des Lohns gemäss UVG) wird direkt durch die Suva ausbezahlt; ab dem 4. Unfalltag besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung durch die Konzerngesellschaft.
- Für den Unfalltag und die beiden folgenden Tage gewährt die Konzerngesellschaft eine Lohnfortzahlung, die dem Lohn für an diesen Tagen geplante Arbeitseinsätze, mindestens der Höhe des UVG-Taggelds, entspricht.

⁹Als Abgeltung der durch Absatz 7 und Absatz 8 nicht gedeckten Leistungen der Konzerngesellschaft wird der/dem Mitarbeitenden ein Lohnzuschlag von 2,5 % ausgerichtet.

241 Inhalt des EAV

Im EAV ist zusätzlich zu den Elementen nach Ziffer 20 GAV KG festzuhalten:

- der Beschäftigungsrahmen (untere Grenze und obere Grenze);
- es besteht die Möglichkeit, ein einzelnes Arbeitsangebot ohne Begründung abzulehnen; allerdings muss eine Jahresleistung von durchschnittlich ...% (= untere Grenze des Beschäftigungsrahmens, z. B. 30 %) erbracht werden;
- es besteht kein Anspruch auf Einsätze über das Ausmass der vereinbarten minimalen Jahresleistung von durchschnittlich ... (z. B. 30 %);
- die/der Mitarbeitende bestätigt ausdrücklich (im EAV oder in einer separaten Vereinbarung), dass diese unregelmässige Beschäftigung im Stundenlohn von ihr/ihm gewünscht worden ist und dass ihr/ihm die Besonderheiten bezüglich Lohnfortzahlung und Ferien bekannt sind;
- ab der sechsten Krankheitswoche ist ein Arztzeugnis abzugeben, das den Krankheitsbeginn allenfalls rückwirkend bestätigt; der/dem Mitarbeitenden wird empfohlen, sich die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit spätestens ab der 3. Woche bestätigen zu lassen.

3 Fixe Arbeitszeit

Aus betrieblichen Gründen können für Organisationsbereiche oder einzelne Mitarbeitende fixe Arbeitszeiten festgelegt werden.

4 Unbezahlter Urlaub

¹Unbezahlter Urlaub nach Ziffer 4520 GAV KG kann insbesondere in folgenden Fällen gewährt werden:

Ereignis	unbezahlter Urlaub
a. für humanitäre Hilfseinsätze: Als humanitäre Hilfseinsätze gelten: Teilnahme an internationalen Missionen, Mitarbeit in sozialen Institutionen, Einsatz als Lawinen-/Katastrophen-Hundeführerin oder -Hundeführer.	erforderliche Zeit
b. für ausserschulische Jugendarbeit, Jugend und Sport usw. bis zum vollendeten 30. Altersjahr:	pro Kalenderjahr bis 2 Wochen
c. für Sportförderung: Unter Sportförderung fallen: Teilnahme als Aktive/Aktiver oder Funktionärin/Funktionär von nationalen Sportverbänden an – nationalen/internationalen Wettkämpfen; – Vorbereitungstrainings für Elitewettkämpfe.	pro Kalenderjahr bis 3 Wochen
d. Adoptionsurlaub: In begründbaren Fällen kann dieser Urlaub auf Gesuch der/des Mitarbeitenden verlängert werden.	bis 2 Monate
e. Langzeiturlaub, frühestens nach fünf Jahren Anstellungsdauer:	bis 1 Jahr
f. Berufsunterbruch: In begründbaren Einzelfällen kann ein längerer Berufsunterbruch individuell vereinbart werden.	bis 2 Jahre

²Dauert der unbezahlte Urlaub gemäss Buchstabe e und f nicht mehr als vier Monate, wird die Wiederaufnahme der bisherigen Stelle zugesichert. Dauert der Langzeiturlaub bzw. der Berufsunterbruch länger als vier Monate, dann bemüht sich die Konzerngesellschaft, der/dem Mitarbeitenden nach Ablauf des Urlaubs eine dem bisherigen EAV entsprechende Stelle anzubieten. Falls dies nicht möglich ist, wird das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist aufgelöst. Dauert der unbezahlte Urlaub mindestens ein Jahr, so ist die Kündigung bereits auf den Zeitpunkt des Ablaufs des Urlaubs zulässig. Muss das Arbeitsverhältnis mangels zumutbarer Stelle aufgelöst werden, so entsteht kein Anspruch auf Abgangsentschädigung.

5 Arbeitszeitliche Bestimmungen für einzelne Personalgruppen

Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen.

6 Liste der Feiertage

60 Feiertage mit Sonntagszulage ganze Schweiz

1. Januar (Neujahrstag)

Ostermontag

Auffahrt

1. August (Bundesfeiertag)

25. Dezember (Weihnachten)

61 Feiertage nach Kantonen (mit oder ohne Sonntagszulage)

Kanton	Feiertage mit Sonntagszulage, wenn die Mehrheit der Mitarbeitenden in diesem Kanton arbeitsfrei hat						Feiertage ohne Sonntagszulage
	2. Januar (Berchtoldstag)	19. März (Josephstag)	Karfreitag	Pfingstmontag	15. August (Maria Himmelfahrt)	26. Dezember (Stephanstag)	
Aargau	X		X	X		X	
– nur Bezirk Baden	X		X	X		X	Fronleichnam
– nur Aarau, Zofingen, Lenzburg	X		X	X		X	Jugendfest (1/2 Tag)
Appenzell AR	X		X	X		X	
Appenzell IR			X	X	X	X	Fronleichnam
Bern	X		X	X		X	
– nur Burgdorf	X		X	X		X	Solennität (Juni)
Basel Stadt			X	X		X	Fasnachtsmontag (1/2 Tag) Fasnachtsmittwoch (1/2 Tag) 1. Mai
Basel Land			X	X		X	1. Mai
Freiburg	X		X	X		X	Fronleichnam
Genf	X		X	X		X	Jeûne Genevois
Glarus			X	X		X	Näfelferfahrt 1. November (Allerheiligen)
Graubünden	X		X	X		X	
Jura	X		X	X		X	Fronleichnam 1. Mai
Luzern			X	X	X	X	Fronleichnam
Neuenburg	X		X	X		X	Bettagsmontag
Nidwalden	X		X	X		X	Fronleichnam
Obwalden			X	X	X	X	Fronleichnam
Solothurn	X		X	X		X	Fronleichnam
Schaffhausen	X		X	X		X	1. Mai
Schwyz			X	X	X	X	Fronleichnam
St. Gallen			X	X		X	1. November (Allerheiligen)
Thurgau	X		X	X		X	1. Mai
Tessin		X		X	X	X	1. November (Allerheiligen)
Uri			X	X	X	X	Fronleichnam
Waadt	X		X	X		X	Bettagsmontag
Wallis		X			X	X	Fronleichnam 1. November (Allerheiligen)
Zug	X		X	X		X	Fronleichnam
Zürich	X		X	X		X	1. Mai

A4 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Gestützt auf Ziffer 60 GAV KG vereinbaren die Vertragsparteien:

1 Beendigung und Auflösung

10 Beendigung

100 Die Konzerngesellschaft und die/der Mitarbeitende können das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen auf jeden Zeitpunkt beenden.

101 Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung:

- a. bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters:
 - für Frauen: bei Vollendung des 64. Altersjahrs;
 - für Männer: bei Vollendung des 65. Altersjahrs.

Der vorzeitige Altersrücktritt gemäss den anwendbaren Bestimmungen über die Pensionskasse bleibt vorbehalten (Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Mitarbeitende/den Mitarbeitenden);

- b. mit dem Tod;
- c. bei Ablauf der Vertragsdauer;
- d. beim Anspruch auf eine volle IV-Rente

102 Die Konzerngesellschaft und die/der Mitarbeitende können die Beschäftigung über das Alter nach Ziffer 101 Buchstabe a hinaus vereinbaren. Auf eigenen Wunsch kann die Mitarbeitende bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten weiterarbeiten; sie hat dies spätestens sechs Monate vor Erreichen des Alters nach Ziffer 101 Buchstabe a anzumelden.

11 Auflösung befristeter Arbeitsverhältnisse

Die Konzerngesellschaft und die/der Mitarbeitende können das befristete Arbeitsverhältnis in den Fällen nach Ziffer 124 fristlos kündigen.

12 Auflösung unbefristeter Arbeitsverhältnisse

120 Das unbefristete Arbeitsverhältnis kann von der Konzerngesellschaft und der/dem Mitarbeitenden gekündigt werden.

- 121** Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis gegenseitig ordentlich gekündigt werden: 7 Tage auf Ende der Kalenderwoche.
- 122** Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis gegenseitig auf Ende jeden Monats ordentlich gekündigt werden. Dabei gelten folgende Fristen:
- im ersten Anstellungsjahr: einen Monat;
 - danach: drei Monate;
 - ab vollendetem 50. Altersjahr und 20 Anstellungsjahren, falls die Kündigung durch die Konzerngesellschaft aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt und die/der Mitarbeitende nicht eine kürzere Frist wünscht: fünf Monate.

123 Kündigungsschutz

¹Der Kündigung durch die Konzerngesellschaft aus Gründen, die von der/dem Mitarbeitenden persönlich zu vertreten sind (ungenügende Leistungen, mangelhaftes Verhalten usw.), muss eine schriftliche Verwarnung mit Kündigungsandrohung vorausgegangen sein. Unterlässt die Konzerngesellschaft die Verwarnung, hat die/der betroffene Mitarbeitende infolge Verletzung dieser Formvorschrift Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von zwei Monatslöhnen. Wenn nötig werden mit der/dem betreffenden Mitarbeitenden Massnahmen zur Verbesserung der Leistung oder Änderung des Verhaltens vereinbart. Gleichzeitig kann eine Bewährungsfrist festgelegt werden. Tatsachen, die zur Verwarnung geführt haben, können drei Jahre nach Ablauf dieser Frist nicht mehr gegen die Mitarbeitende/den Mitarbeitenden verwendet werden.

²Eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Konzerngesellschaft während Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Sperrfristen (Art. 336c OR) frühestens auf den Zeitpunkt, zu dem der Anspruch der/des Mitarbeitenden auf volle Lohnfortzahlung endet. Vorbehalten bleibt die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses bei Eintritt einer vollständigen oder teilweisen Invalidität, die Anspruch auf Rentenleistungen der IV und der Pensionskasse gibt.

³In Ergänzung zu Artikel 336 Absatz 2 Buchstabe b OR ist eine Kündigung auch missbräuchlich, wenn die/der betroffene Mitarbeitende einem Mitwirkungsorgan gemäss GAV KG angehört oder als Vertrauensperson einer vertragschliessenden Gewerkschaft der Konzerngesellschaft als solche gemeldet ist, und die Konzerngesellschaft nicht beweisen kann, dass sie einen begründeten Anlass zur Kündigung hatte. In all diesen Fällen beträgt die maximale Entschädigung 12 Monatslöhne.

⁴Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Artikel 10 GIG.

- 124** Als Grund für die fristlose Kündigung durch die Konzerngesellschaft oder die/den Mitarbeitenden gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Partei nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

2 Formvorschriften

- 20** Die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses, die Befristung, die Beendigung nach Ziffer 10 sowie die Auflösung nach den Ziffern 11 und 12 haben schriftlich zu erfolgen.
- 21** Die fristlose Kündigung durch die Mitarbeitende/den Mitarbeitenden ist auf Verlangen der Konzerngesellschaft schriftlich zu begründen.

3 Massnahmen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses

- 30** Die Konzerngesellschaft schöpft alle sinnvollen Möglichkeiten einer zumutbaren Weiterbeschäftigung aus, bevor sie der/dem Mitarbeitenden ohne deren/dessen Verschulden kündigt.
- 31** Kündigt die Konzerngesellschaft das Arbeitsverhältnis, ohne dass die/der betroffene Mitarbeitende daran ein Verschulden trifft, so erhält sie/er eine Entschädigung gemäss Ziffer 310.
- 310** Es besteht folgender Anspruch auf Abgangsentschädigung:

vollendete Anstellungsjahre	Anzahl Monatslöhne
2 bis 5 Jahre	1
6 bis 10 Jahre	2
11 bis 20 Jahre	4
über 20 Jahre	5

- 311** In Härtefällen können mit der/dem Mitarbeitenden höhere Entschädigungen vereinbart werden.
- 312** Die Berechnung erfolgt auf Grund des aktuellen Brutto-Jahreslohns.

- 32** Wird die Kündigung wegen Diskriminierung (nach GlG) aufgehoben, so erhält die/der betroffene Mitarbeitende eine Entschädigung, wenn die Konzerngesellschaft sie/ihn nicht mit der bisherigen Arbeit weiterbeschäftigen kann.
- 33** Wenn die/der betroffene Mitarbeitende wieder eine Beschäftigung bei einer Konzerngesellschaft oder der Schweizerischen Post aufnimmt, ist die Entschädigung nach Ziffer 31 in dem Masse zurückzuerstatten, als sie zusammen mit dem neuen Lohn die bisherigen Bezüge übersteigt. Die Rückzahlungsverpflichtung gilt für entlassene Mitarbeitende nach den Ziffern 31 ff. Sie wird bei Festlegung der Entschädigung vereinbart. In Fällen von Diskriminierung (Ziffer 32) besteht keine Rückzahlungspflicht.
- 34** Für die Fälle nach Ziffer 31 werden periodische Leistungen aus obligatorischen Versicherungen, ausgenommen solche der Arbeitslosenversicherung, bei der Entschädigung angerechnet. In Fällen von Diskriminierung (Ziffer 32) erfolgt keine Anrechnung.
- 35** Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, können die Konzerngesellschaft und die/der Mitarbeitende an Stelle der Ausrichtung der Entschädigung die vorzeitige Pensionierung vereinbaren.
Hat die/der Mitarbeitende bei Ablauf der Kündigungsfrist das 60. Altersjahr vollendet, kann die Konzerngesellschaft mindestens den Betrag, der den Monatslöhnen bis zum maximalen Anspruch nach Ziffer 310 entspricht, für eine Verbesserung der individuellen Pensionierungsbedingungen zur Verfügung stellen.
- 36** Die/Der Mitarbeitende kann die ratenweise Auszahlung der Entschädigung verlangen. Die Modalitäten werden vereinbart.
- 37** Kein Anspruch auf Entschädigung besteht:
- wenn das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung endet;
 - wenn ein im EAV vorgesehenes Ereignis Anlass zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist;
 - wenn das Arbeitsverhältnis wegen mangelnder Arbeitsfähigkeit auf das Ende des Taggeldanspruchs aufgelöst wird.

A5 Mitwirkung

Gestützt auf Ziffer 7 GAV KG vereinbaren die Vertragsparteien:

1 Allgemeines

10 Gegenstand

In diesem Anhang werden die Einzelheiten geregelt zu den:

- Betriebskommissionen (BeKo);
- Personalkommissionen (PeKo);
- abschliessend genannten Mitwirkungsgegenständen, -graden und -ebenen (Mitwirkungstabelle).

11 Aufwendungen für die Mitwirkung

¹Die Konzerngesellschaft unterstützt die Mitwirkungsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie gewährt den Mitgliedern der BeKo und PeKo für die Besprechungen mit der Konzerngesellschaft sowie deren Vorbereitung den benötigten Urlaub (Vorbereitungszeit: bis halbe Sitzungszeit oder nach Vereinbarung).

²Die Konzerngesellschaft stellt folgende Infrastruktur zur Verfügung:

- Sitzungszimmer (inkl. Hilfsmittel wie Hellraumprojektor, Flipchart usw.) soweit vorhanden und verfügbar: unentgeltlich für BeKo/PeKo, in Ausnahmefällen für die vertragschliessenden Gewerkschaften;
- Telefon, Fax, Personalcomputer, Fotokopierer: unentgeltlich im Rahmen der Bestimmungen über deren private Verwendung.

2 Betriebskommission (BeKo)

¹Die BeKo ist in der Konzerngesellschaft das zuständige Mitwirkungsorgan des Personals.

²Die BeKo umfassen grundsätzlich fünf bis sieben Mitglieder. Jede bestehende PeKo ist mit mindestens einem Mitglied vertreten.

³Die BeKo werden mindestens zweimal jährlich von der Leitung der Konzerngesellschaft zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen. Die BeKo kann Sitzungen unter Angabe der Traktanden beantragen. Die BeKo kann fallweise Experten der vertragschliessenden Gewerkschaften beiziehen.

⁴Jede BeKo gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Personalleitung der Konzerngesellschaft genehmigt wird.

3 Personalkommissionen (PeKo)

30 Grundsätze

¹In Filialen (oder Einsatzzonen) ab 10 Mitarbeitenden können die Mitarbeitenden aus ihren Reihen eine PeKo bilden. Sie ernennen die Mitglieder der PeKo. Falls keine Einigung gefunden werden kann oder falls sich mehr Kandidierende bewerben als Sitze zu vergeben sind, wird die PeKo mittels Wahl bestimmt. Die Wahlen werden in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Einzelheiten richten sich nach dem Reglement zu den Wahlen in die PeKo.

²Die PeKo haben in der Regel fünf, höchstens sieben Mitglieder; in kleineren Filialen (oder Einsatzzonen) haben die PeKo in der Regel drei Mitglieder.

³Die PeKo konstituieren sich selbst. Dabei sind mindestens der Vorsitz und die Stellvertretung zu bestimmen. Die/Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

31 Sitzungen/Zuständigkeit

¹Die PeKo werden jährlich mindestens einmal von der Leitung der Filiale (oder Einsatzzone) zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen. Die PeKo können Sitzungen unter Angabe der Traktanden beantragen.

²Für individuelle Personalangelegenheiten sind die PeKo nicht zuständig.

32 Beschlussfassung

¹Die PeKo sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller PeKo-Mitglieder.

²Die PeKo können Richtlinien für die interne Organisation und die Aufgabenverteilung unter den PeKo-Mitgliedern erlassen. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch die Leitung der Konzerngesellschaft.

4 Mitwirkungstabelle (Mitwirkungsgegenstände, -grade und -ebenen)

Grad 1 = Information

Grad 2 = Mitsprache/Anhörung

Grad 3 = Mitbestimmung (Vertrag)

Mitwirkungsgegenstände	Ebenen		
	Gewerkschaften – Kommunikation – transfair	BeKo	PeKo
GAV KG (inkl. Anhänge)	3	–	–
Anschlussvereinbarung (inkl. Anhänge)	3	1	1
PeKo-/BeKo-Reglement	2	1	1
Sozialplan	3	1	1
Lohnverhandlungen	3	1	1
Reglemente, Anwendungsbestimmungen zu Anschlussvereinbarung, Vorlagen für EAV	2	2	1
Betriebliches (z. B. Verpflegungs- und Aufenthaltsräume)	–	(2)	2
Strategisches (Organisation, Standorte usw.)	1	1	–
Auswahl und Umsetzung von Massnahmen, die ein Kollektiv von Mitarbeitenden betreffen (keine Massenentlassung)	2	–	–

Dieser GAV KG erscheint in deutscher, französischer und italienischer Sprache. Grundlage für die Verhandlungen war die deutsche Fassung.

Der GAV KG kann bei den Vertragsparteien bezogen werden.

Ausgabe Januar 2010

